



Förderungsbericht 2022

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Förderungsbericht 2022 gemäß § 47 Abs. 3 BHG 2013 der Bundesregierung (III-1085 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Direkte Förderungen des Bundes.....	9
2.1	Gesamtvolumen der direkten Förderungen	9
2.2	Entwicklung nach Untergliederungen.....	12
2.3	Entwicklung nach Aufgabenbereichen	17
2.4	Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger	21
2.5	Abwicklungskosten externer Rechtsträger.....	23
3	Indirekte Förderungen	26
3.1	Gesamtvolumen der indirekten Förderungen.....	26
3.2	Anzahl und Vollständigkeit der ausgewiesenen indirekten Förderungen	28
3.3	Fördervolumen nach gesetzlicher Grundlage und Empfängergruppe.....	32
3.4	Indirekte Förderungen in der Transparenzdatenbank.....	35
4	Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im internationalen Vergleich.....	39
4.1	Entwicklung im Zeitverlauf	40
4.2	Internationaler Vergleich.....	42
5	Transparenzdatenbank.....	44
5.1	Konzeption der Transparenzdatenbank	44
5.2	Aktuelle Novelle zum Transparenzdatenbankgesetz.....	46



5.3	Umsetzung der Transparenzdatenbank auf Länder- und Gemeindeebene	50
5.4	Erfassung von Wirkungszielen und -indikatoren in der Transparenzdatenbank	53
5.5	Förderungsangebote in der Transparenzdatenbank.....	55
6	Weiterentwicklung des Förderungsberichts.....	57
	Anhang.....	60
	Abkürzungsverzeichnis.....	63
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	66



1 Zusammenfassung

Das **Gesamtvolumen** der direkten und indirekten Förderungen des Bundes belief sich im Jahr 2022 auf 37,84 Mrd. EUR. Die ausgewiesenen Förderungen waren damit um 3,69 Mrd. EUR niedriger als 2021. Diese Entwicklung war stark von den schrittweise auslaufenden COVID-19-Förderungen und den beginnenden Energiekrisenmaßnahmen beeinflusst. Das Gesamtvolumen der nicht-krisenbedingten Förderungen setzte 2022 seinen Anstieg fort und wuchs um 4,72 Mrd. EUR auf 30,88 Mrd. EUR an.

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA 2024
Direkte Förderungen	17.882	20.873	13.466	14.903	14.720
<i>%-Veränderung ggü. VJ</i>	+179,0%	+16,7%	-35,5%	+10,7%	-1,2%
COVID-19-Förderungen	11.555	13.668	4.495	1.383	584
Förderungen Energiekrise			185	1.183	2.091
Direkte Förderungen (ohne COVID-19/Energiekrise)	6.328	7.205	8.786	12.336	12.044
<i>%-Veränderung ggü. VJ (ohne COVID-19/Energiekrise)</i>	-1,3%	+13,9%	+21,9%	+40,4%	-2,4%
Wissenschaft und Forschung (UG 31, 33, 34)	1.201	1.156	1.429	1.741	2.000
Umwelt, Klima und Mobilität (UG 41 u. 43)	581	707	1.138	2.618	2.854
Landwirtschaft (UG 42)*	2.013	2.077	2.141	2.266	2.314
Wirtschaft (UG 40)*	195	471	796	2.265	973
Breitbandausbau (UG 15, 42, 40)	6	83	195	244	412
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (UG 20, 21, 24, 25)	1.410	1.734	1.879	1.863	2.041
Sonstige	922	977	1.207	1.339	1.451
Indirekte Förderungen	19.414	20.656	24.370	n.v.	n.v.
<i>%-Veränderung ggü. VJ</i>	+5,3%	+6,4%	+18,0%		
COVID-19-Förderungen	900	1.700		n.v.	n.v.
Förderungen Energiekrise			2.279	n.v.	n.v.
Indirekte Förderungen (ohne COVID-19/Energiekrise)	18.514	18.956	22.091	n.v.	n.v.
<i>%-Veränderung ggü. VJ (ohne COVID-19/Energiekrise)</i>	+0,4%	+2,4%	+16,5%		
Umsatzsteuer ermäßigte Steuersätze (10% bzw. 13%)	5.100	4.900	6.800		
Familienbonus (inkl. Kindermehrbetrag)**	1.750	1.750	2.100		
SV-Rückerstattung (Arbeitnehmer:innen, Pensionist:innen)	1.050	1.500	2.200		
Kinderabsetzbetrag	1.339	1.346	1.459	n.v.	n.v.
Überstunden und SEG-Zulagen	1.060	1.100	1.080		
Zahlungen im Rahmen des GSBG	2.480	2.609	2.482		
Sonstige	5.735	5.751	5.970		
Gesamtvolumen	37.296	41.529	37.836	n.v.	n.v.
<i>%-Veränderung ggü. VJ</i>	+50,1%	+11,3%	-8,9%		
Gesamtvolumen (ohne COVID-19/Energiekrise)	24.842	26.161	30.877	n.v.	n.v.
<i>%-Veränderung ggü. VJ (ohne COVID-19/Energiekrise)</i>	-0,0%	+5,3%	+18,0%		

Abkürzungen: ggü. ... gegenüber, VJ ... Vorjahr.

* UG 40-Wirtschaft und UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ohne Breitbandausbau. Tourismusförderungen wurden durchgehend der UG 40 zugeordnet.

** Das Volumen aus dem Familienbonus (inkl. Kindermehrbetrag) belief sich gemäß Förderungsbericht 2022 im Jahr 2022 auf insgesamt 2,40 Mrd. EUR. Davon wurden 0,30 Mrd. EUR den Förderungen im Rahmen der Energiekrise zugerechnet, da die Erhöhung des Familienbonus im Zuge der Teuerungs-Entlastungspakete um ein halbes Jahr auf Anfang 2022 vorgezogen wurde.

Quellen: HIS, BMF, Förderungsberichte 2021 und 2022, BFG 2024.



Direkte Bundesförderungen

Die direkten Förderungen des Bundes (finanzielle Zuwendungen ohne direkte Gegenleistung an Individuen oder Organisationen für Leistungen von öffentlichem Interesse) sanken 2022 im Vergleich zu 2021 um 7,41 Mrd. EUR bzw. 35,5 % auf 13,47 Mrd. EUR (3,0 % des BIP). Dies war hauptsächlich auf das Auslaufen der COVID-19-Hilfen zurückzuführen, während die Energiekrisenmaßnahmen nur ein geringes Volumen von 0,19 Mrd. EUR aufwiesen. Die nicht krisenbedingten Förderungen stiegen jedoch um 1,58 Mrd. EUR bzw. 21,9 %, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Klima, Mobilität, Wirtschaft sowie Wissenschaft und Forschung. Für die Jahre 2023 und 2024 sind die direkten Förderungen etwa 10 % über dem Niveau von 2022 budgetiert, wobei das Volumen der krisenbedingten Förderungen sinkt und sich zu den Energiekrisenmaßnahmen verschiebt. Gleichzeitig sollen die nicht krisenbedingten Förderungen in diesen Jahren gegenüber 2022 um mehr als 3 Mrd. EUR anwachsen. Der größte Anstieg ist dabei für die Bereiche Klima, Umwelt und Mobilität veranschlagt.

Die UG 45-Bundesvermögen war 2022 mit 26,0 % der direkten Förderungen die **Untergliederung** mit dem größten Fördervolumen. Dabei handelte es sich zu rd. 95 % um COFAG-Zahlungen. Die UG 20-Arbeit folgte mit 17,0 % der Förderungen, von denen 34,2 % COVID-19-Maßnahmen (v. a. Kurzarbeit) betrafen. Die nicht krisenbedingten Förderungen entfielen zu rd. einem Viertel auf die durch EU-Förderprogramme geprägte UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Im Jahr 2022 wurden direkte Bundesförderungen iHv 4,85 Mrd. EUR durch **externe Förderungsstellen** in deren Namen und auf deren Rechnung vergeben, von denen 3,34 Mrd. EUR auf die COFAG entfielen. Weitere externe Förderungsstellen sind etwa die Agrarmarkt Austria (AMA), die Austrian Development Agency (ADA), die Bundes-Sport GmbH (BSG), der Ausgleichstaxfonds (ATF), die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und der Klima- und Energiefonds (KLI.EN). Die **Abwicklungskosten** wurden 2022 mit 218 Mio. EUR ausgewiesen, wobei die AMA (88 Mio. EUR) und die FFG (34 Mio. EUR) die größten Posten darstellten. Bis 2024 wird ein Anstieg auf 256 Mio. EUR erwartet, der hauptsächlich aus höheren Kosten bei der AMA resultiert.



Indirekte Förderungen

Die im Förderungsbericht ausgewiesenen **indirekten Förderungen** (Einnahmenverzichte aus Steuerbegünstigungen) betragen im Jahr 2022 rd. 24,37 Mrd. EUR (5,4 % des BIP). Damit war das Fördervolumen um 3,71 Mrd. EUR bzw. 18,0 % höher als 2021. Der Anstieg resultierte vor allem aus den im Jahr 2022 im Zusammenhang mit der Energiekrise umgesetzten steuerlichen Maßnahmen (z.B. Teuerungsabsetzbetrag) und aus im Zuge der Ökosozialen Steuerreform (ÖSSR) beschlossenen Maßnahmen (z. B. Erhöhung Familienbonus). Gleichzeitig sind die steuerlichen COVID-19-Förderungen 2022 weggefallen.

Im Förderungsbericht 2022 werden insgesamt **90 indirekte Förderungen** ausgewiesen. Davon wurden bei 31 % der Förderungen keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen gemacht, weshalb das ausgewiesene Gesamtfördervolumen nur bedingt aussagekräftig ist. Die Gesamtzahl der indirekten Förderungen stieg im Vergleich zum Förderungsbericht 2021 um 18 Förderungen an. Im Hinblick auf die Vollständigkeit der im Förderungsbericht 2022 ausgewiesenen indirekten Förderungen bestehen in einigen Bereich Unklarheiten und Abgrenzungsfragen.

Förderungen in der Transparenzdatenbank

Die Transparenzdatenbank (TDB) in Österreich dient der systematischen Erfassung der Förderungen von Bund, Ländern und Gemeinden. Mit der im Dezember 2023 beschlossenen **Novelle zum Transparenzdatenbankgesetz (TDBG)** wurde der Förderungsbegriff im TDBG stärker ausdifferenziert und damit an den Förderungsbegriff nach BHG angenähert. Dennoch unterscheiden sich die in der TDB erfassten direkten Förderungen für 2022 mit 14,03 Mrd. EUR u. a. aufgrund einer unterschiedlichen Periodenzuordnung weiterhin von den direkten Förderungen laut BHG (13,47 Mrd. EUR). Zusätzlich bestehen wesentliche Unterschiede bei der Zuordnung in Aufgabenbereiche.

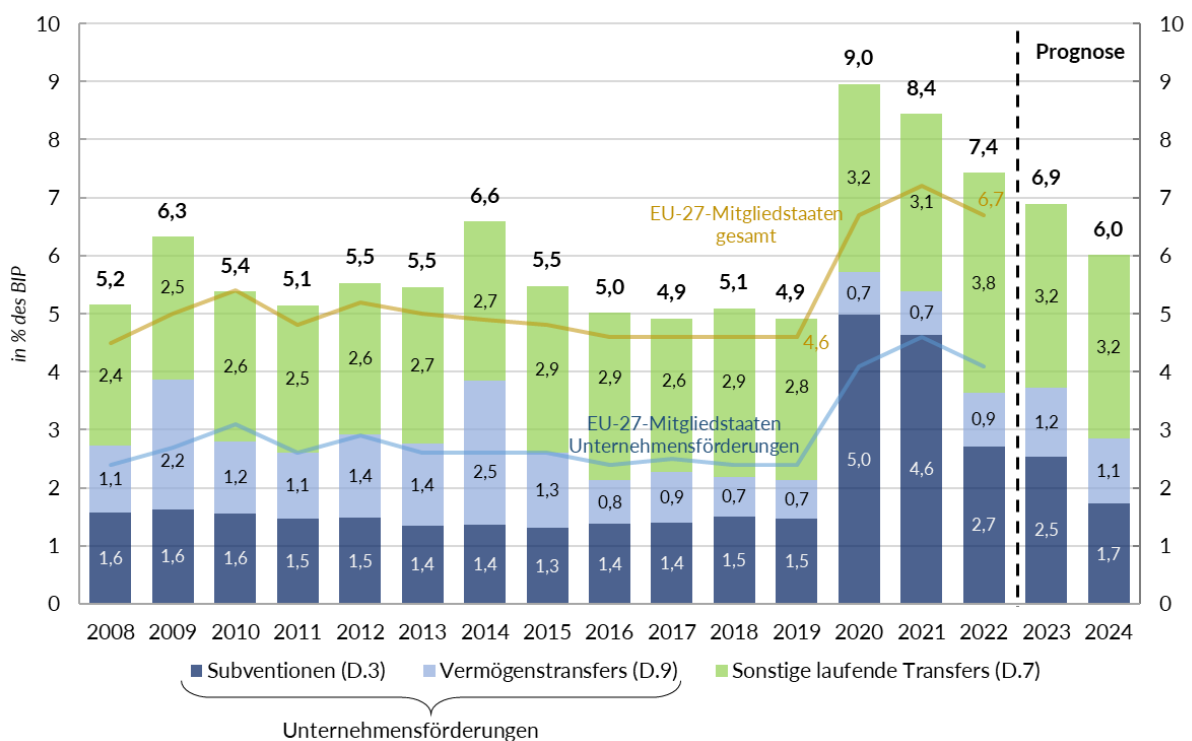
Mit der Novelle wurde auch ein erster Schritt für eine Erfassung von **Wirkungszielen** und -indikatoren in der TDB gesetzt, die künftig einzumelden sind, sofern dies in einer noch zu erlassenden **Transparenzdatenbank-Wirkungsindikatorenverordnung** vorgesehen ist. Länder sollen nur nach Maßgabe der zwischen Bund und Ländern getroffenen Festlegungen einmelden müssen. Der Zeitrahmen und das Prozedere für die Erarbeitung dieser Verordnung der Bundesregierung ist noch offen. Mit einer ebenfalls im Dezember 2023 beschlossenen Verfassungsbestimmung zum TDBG wurde die Basis



für eine umfassende Nutzung der TDB durch alle Gebietskörperschaften geschaffen. Eine im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen getroffene Art. 15a B-VG-Vereinbarung sieht außerdem eine **Verpflichtung der Länder** zur Umsetzung der TDB gemäß TDBG vor, sodass Bund und Länder diese grundsätzlich in demselben Umfang und in derselben Struktur verwenden bzw. befüllen müssen. Je nach Leistung beginnt die Verpflichtung 12 bis 24 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) und internationaler Vergleich

Förderungen können auch anhand der Systematik der VGR dargestellt werden, wobei zwischen Unternehmensförderungen (Subventionen und Vermögenstransfers) und VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter unterschieden wird, die auch die sonstigen laufenden Transfers an private Organisationen ohne Erwerbscharakter umfassen. Die nachfolgende Grafik zeigt die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im Zeitverlauf:



Quellen: Statistik Austria, Eurostat, Prognose laut BMF (Oktober 2023), eigene Berechnungen.

Die **VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter** machten im Jahr 2022 auf gesamtstaatlicher Ebene 7,4 % des BIP (33,38 Mrd. EUR) aus und sanken damit gegenüber 2021 um 1,0 %-Punkte, waren aber weiterhin um 2,5 %-Punkte des BIP höher als 2019. Dies war auf den starken Rückgang der COVID-19-Hilfszahlungen zurückzuführen. Einen gegenläufigen Effekt hatte v. a. die Auszahlung des erhöhten Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus sowie des Energiekostenausgleichs. Die VGR-



Transaktionen mit Förderungscharakter lagen 2022 um 0,7 %-Punkte über dem **EU-Durchschnitt** (6,7 % des BIP), während die Differenz 2021 noch 1,2 %-Punkte betrug. Die enger gefassten **Unternehmensförderungen** waren 2022 mit 3,6 % des BIP sogar etwas niedriger als der Durchschnitt der EU-Mitgliedstaaten (4,1 % des BIP).

Die **Budgetplanung** des BMF sieht bis 2024 einen Rückgang der VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter auf 6,0 % des BIP vor, die dann noch 1,1 %-Punkte über dem Niveau von 2019 liegen würden. Der Rückgang wird durch das Wegfallen eines Großteils der COVID-19-Maßnahmen und des Anti-Teuerungsbonus begünstigt. Einen gegenläufigen Effekt haben v. a. die Energiekrisenmaßnahmen und die zunehmenden Investitionszuschüsse im Rahmen der Klima- und Transformationsoffensive.

Weiterentwicklungspotentiale

Mit den im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen vereinbarten Änderungen im TDBG und einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung wurde die Basis für eine umfassende Nutzung der TDB durch alle Gebietskörperschaften geschaffen. Das höhere Potential der TDB sollte genutzt werden, um mehr Transparenz im Bereich des staatlichen Förderwesens zu schaffen und Informationen für eine effizientere Gestaltung der Förderlandschaft des Bundes und der Länder zu liefern. Die notwendigen Schritte sollten zeitnah umgesetzt werden, um die Datenqualität sowie den Datenaustausch zu verbessern.

Auch der Förderungsbericht könnte weiterentwickelt werden, um bessere Informationsgrundlagen für notwendige Reformmaßnahmen bereitzustellen. Die Zuordnung zu Aufgabenbereichen könnte in der Haushaltsverrechnung an jene in der TDB und der VGR angeglichen werden. Bei den indirekten Förderungen sollten weitere Steuerbegünstigungen (z. B. steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität, Homeoffice-Pauschale) aufgenommen werden. Für ertragsteuerliche Ersparnisse des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts sollte eine bessere Abstimmung zwischen TDB und Förderungsbericht erfolgen.

In zukünftigen Förderungsberichten sollten inhaltliche Analyseschwerpunkte ausgebaut werden, die Darstellung von Querschnittsmaterien im Förderungsbereich (wie insbesondere Gleichstellung, Gesundheit oder Klimaschutz) könnte forciert werden. Zentral für eine gesamthafte Betrachtung des Förderungssystems sind verstärkte gebietskörperschaftenübergreifende Analysen und die Integration von indirekten Förderungen.



2 Direkte Förderungen des Bundes

Bei direkten Förderungen des Bundes handelt es sich um finanzielle Zuwendungen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung an natürliche oder juristische Personen für eine erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht.¹

In diesem Abschnitt wird in Pkt. 2.1 zunächst ein Gesamtüberblick über die Entwicklung der direkten Förderungen des Bundes gegeben. Dabei ist es wichtig die Förderungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise und der Energie- und Teuerungskrise getrennt von den nicht-krisenbedingten Förderungen zu betrachten. In Pkt. 2.2 werden die wesentlichen Förderungsprogramme je Untergliederung dargestellt und die Entwicklung in den wichtigsten Förder-Untergliederungen beschrieben. Pkt. 2.3 zeigt die Entwicklung nach Aufgabenbereichen, schlüsselt diese nach Maßnahmen auf und zeigt Probleme bei der Zuordnung zu den Aufgabenbereichen auf. In Pkt. 2.4 werden die aus dem Bundeshaushalt bedeckten Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger gesondert dargestellt. Pkt. 2.5 zeigt die im Bundeshaushalt erfassten Abwicklungskosten für Förderungen.

2.1 Gesamtvolumen der direkten Förderungen

Die Entwicklung der direkten Förderungen des Bundes war ab dem Jahr 2020 maßgeblich durch Maßnahmen zur Krisenbewältigung geprägt. Die nachfolgende Tabelle zeigt daher neben der Entwicklung der Gesamtsumme der direkten Förderungen auch die von den direkten Förderungen umfassten Zahlungen im Rahmen der COVID-19-Krise und der Energie- und Teuerungskrise. Die verbleibenden Förderungen entsprechen im Wesentlichen den „regelmäßigen“ direkten Förderungen, die keine temporären Hilfsmaßnahmen darstellen:

¹ Siehe § 30 (5) Bundeshaushaltsgesetz 2013.

**Tabelle 1: Direkte Förderungen des Bundes**

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA 2024
Direkte Förderungen	17.882	20.873	13.466	14.903	14.720
<i>%-Veränderung ggü. VJ</i>	+179,0%	+16,7%	-35,5%	+10,7%	-1,2%
<i>Anteil in % des BIP</i>	4,7%	5,2%	3,0%	3,1%	2,9%
COVID-19-Förderungen	11.555	13.668	4.495	1.383	584
Kurzarbeitsbeihilfen, Saisonstarthilfe (UG 20)	5.489	3.703	626	200	
COFAG-Maßnahmen (UG 45)	4.242	7.701	3.344	1.079	584
Sonstige COVID-19-Förderungen (z. B. Härtefallfonds, NPO-Fonds)	1.824	2.265	526	104	
Temporäre Maßnahmen Energiekrise			185	1.183	2.091
Energiekostenzuschuss (inkl. NPO) und -pauschale (UG 40, 17)			75	850	1.941
Versorgungssicherungsbeitrag Landwirtschaft (UG 42)			110		
Energieversorgungssicherh. und Kompensationsmaßn. (UG 43)				333	150
Direkte Förderungen (ohne COVID-19/Energiekrise)	6.328	7.205	8.786	12.336	12.044
<i>%-Veränderung ggü. VJ (ohne COVID-19/Energiekrise)</i>	-1,3%	+13,9%	+21,9%	+40,4%	-2,4%
<i>Anteil in % des BIP</i>	1,7%	1,8%	2,0%	2,6%	2,4%
Wissenschaft und Forschung (UG 31, 33, 34)	1.201	1.156	1.429	1.741	2.000
Umwelt, Klima und Mobilität (UG 41 u. 43)	581	707	1.138	2.618	2.854
Landwirtschaft (UG 42)*	2.013	2.077	2.141	2.266	2.314
Wirtschaft (UG 40)*	195	471	796	2.265	973
Breitbandausbau (UG 15, 42, 40)	6	83	195	244	412
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (UG 20, 21, 24, 25)	1.410	1.734	1.879	1.863	2.041
Sonstige	922	977	1.207	1.339	1.451

Abkürzungen: NPO ... Non-Profit-Organisation, VJ ... Vorjahr.

* UG 40-Wirtschaft und UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ohne Breitbandausbau. Tourismusförderungen wurden durchgehend der UG 40 zugeordnet.

Quellen: BMF, Förderungsbericht 2022, HIS, BFG 2023, BFG 2024.

Die direkten Förderungen des Bundes gingen im Jahr 2022 gegenüber 2021 um 7,41 Mrd. EUR bzw. 35,5 % auf 13,47 Mrd. EUR zurück. Dieser Rückgang war auf das schrittweise Auslaufen der COVID-19-Förderungen (v. a. COFAG-Maßnahmen, Kurzarbeit, Härtefallfonds) zurückzuführen, die 2022 mit 4,48 Mrd. EUR um 9,15 Mrd. EUR geringer ausfielen als 2021. Einen gegenläufigen Effekt hatten die temporären Energiekrisen-Maßnahmen, die jedoch 2022 mit 0,19 Mrd. EUR (Energiekostenzuschuss, Versorgungssicherheitsbeitrag Landwirtschaft) nur ein vergleichsweise geringes Volumen aufwiesen.²

Die nicht krisenbedingten direkten Förderungen verzeichneten 2022 gegenüber 2021 einen kräftigen Anstieg um 1,58 Mrd. EUR bzw. 21,9 %. Dies war insbesondere auf höhere Förderungen in den Bereichen Umwelt, Klima und Mobilität (+0,43 Mrd. EUR;

² Der Energiekostenausgleich (Gutschein iHv 150 EUR), der 2022 zu Auszahlungen iHv 0,35 Mrd. EUR führte, zählt laut Förderungsbericht 2022 nicht zu den direkten Förderungen.



v. a. Umweltförderung im Inland, Klima- und Energiefonds), Wirtschaft (+0,33 Mrd. EUR; v. a. Investitionsprämie) sowie Wissenschaft und Forschung (+0,27 Mrd. EUR) zurückzuführen.

In den Jahren 2023 und 2024 sind die gesamten direkten Förderungen mit 14,90 Mrd. EUR bzw. 14,72 Mrd. EUR um etwa 10 % über dem Erfolg 2022 budgetiert. Dabei sinkt das Volumen der krisenbedingten Förderungen in den beiden Jahren gegenüber 2022 um etwa 2 Mrd. EUR und verschiebt sich schrittweise in Richtung Energiekrisenmaßnahmen. Für 2024 sind die krisenbedingten Förderungen mit insgesamt 2,68 Mrd. EUR veranschlagt, von denen 2,09 Mrd. EUR auf Hilfszahlungen im Rahmen der Energiekrise entfallen (v. a. Energiekostenzuschuss).³

Gleichzeitig ist bei den nicht krisenbedingten Förderungen für beide Jahren ein Anstieg um mehr als 3 Mrd. EUR gegenüber 2022 veranschlagt. Im Jahr 2024 sind für diese „regulären“ Förderungen Auszahlungen iHv 12,04 Mrd. EUR vorgesehen. Der für 2023 budgetierte Wert liegt mit 12,34 Mrd. EUR sogar noch etwas höher, wurde aber gemäß den vorläufigen Erfolgsdaten in mehreren Bereichen (z. B. Investitionsprämie, Umweltförderungen) deutlich unterschritten. Im Vergleich zu 2022 sollen die direkten Förderungen im Jahr 2024 insbesondere in den Bereichen Klima, Umwelt und Mobilität (+1,72 Mrd. EUR), Wissenschaft und Forschung (+0,57 Mrd. EUR) sowie beim Breitbandausbau (+0,22 Mrd. EUR) ansteigen.

In Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) sanken die direkten Förderungen 2022 gegenüber dem Höchststand im Jahr 2021 von 5,2 % auf 3,0 % des BIP. Bis 2024 sollen sie gegenüber diesem Wert nur leicht auf 2,9 % des BIP zurückgehen. Bei den nicht krisenbedingten direkten Förderungen ist allerdings ein merklicher Anstieg zu beobachten. Während diese 2020 noch 1,7 % des BIP (2019: 1,6 % des BIP) ausmachten, wuchsen sie bis 2022 auf 2,0 % des BIP an. Diese Entwicklung setzt sich in der Budgetierung in ähnlichem Tempo fort, sodass die „regulären“ direkten Förderungen 2024 bereits mit 2,4 % des BIP budgetiert sind.

Details zu den Entwicklungen in den einzelnen Untergliederungen sind dem nachfolgenden Pkt. 2.2 zu entnehmen.

³ Einige Energiekrisenmaßnahmen sind nicht in der Summe enthalten, weil sie nicht budgetiert waren (v. a. Abgeltung von Netzverlustkosten und Stromkostenzuschuss im BVA 2023) oder weil sie gemäß den Daten des BMF nicht zu den direkten Förderungen zählen (z. B. Stromkostenzuschuss, Gutschrift von Krankenversicherungsbeiträgen für Selbständige).



2.2 Entwicklung nach Untergliederungen

Wie bereits in den Jahren 2020 und 2021 wies auch im Jahr 2022 die UG 45-Bundesvermögen das höchste Fördervolumen aller Untergliederungen auf (26,0 % der direkten Förderungen). Dies war in erster Linie auf die Zahlungen an die COFAG zurückzuführen, die rd. 95 % der Förderungen der UG 45 ausmachten. Auch in der UG 20-Arbeit, auf die 17,0 % der direkten Förderungen entfielen, spielten COVID-19-Förderungen (v. a. Kurzarbeit) mit 34,2 % der gesamten Förderungen der Untergliederung eine wesentliche Rolle. Bei den nicht krisenbedingten Förderungen nimmt die UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft eine zentrale Rolle ein. Im Jahr 2022 wurden 17,5 % der gesamten Förderungen und 25,0 % der nicht krisenbedingten Förderungen über die UG 42 geleistet. Fast 60 % dieser Förderungen wurden aus EU-Mitteln bedeckt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der direkten Förderungen nach Untergliederung und schlüsselt diese nach wesentlichen Förderungsbereichen auf:

Tabelle 2: Direkte Förderungen des Bundes (wesentliche Förderungsbereiche)

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA 2024
UG 10-Bundeskanzleramt*	132,0	147,5	194,9	203,4	222,7
Zuwendungen an politische Parteien und Akademien	41,2	41,4	42,3	44,3	65,1
Presse- und Publizistikförderung, Qualitätsjournalismusförderung	27,6	9,0	8,2	27,5	27,5
Medienförderung digitaler Transformationsprozess			54,0	20,0	20,0
Volksgruppenförderung	3,9	7,6	7,6	7,9	7,9
ORF Radiosymphonieorchester Wien (RSO)					10,0
RTR-Fonds (bis 2020: UG 15, 2021-2023: UG 45)					37,2
Integration**	45,5	65,9	61,2	76,2	15,0**
Frauenangelegenheiten und Gleichstellung	7,1	10,0	10,2	13,3	21,4
Sonstige	6,8	13,5	11,3	14,2	18,5
UG 12-Äußeres	177,6	208,5	247,2	227,7	238,4
Entwicklungszusammenarbeit (EZA) operationelle Maßnahmen	103,6	114,3	114,3	124,3	126,3
Auslandskatastrophenfonds	50,0	67,4	108,9	77,5	80,0
Sonstige	23,9	26,7	24,0	25,8	32,1
UG 15-Finanzverwaltung*	64,3	10,9	152,8	265,8	438,2
RTR-Fonds (2021-2023: UG 45, ab 2024: UG 10)	52,7				
Breitbandausbau (inkl. RRF-Mittel; bis Juni 2022: UG 42)			137,5	243,9	411,9
Sonstige (u. a. IHS, JVI, bis 2023: Gemeinde- und Städtebund)	11,7	10,9	15,3	21,9	26,2
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	492,0	536,4	282,0	253,9	283,5
aws - NPO-Unterstützungsfonds	320,0	373,0	110,0	30,5	
aws - NPO-Energiekostenzuschuss					60,0
Besondere Sportförderung (Sporttoto)	80,0	87,7	94,0	120,0	120,0
Allg. Sportförderung & Services (inkl. COVID-19-Mittel für Sportligen)	82,7	66,9	70,7	95,9	95,9
Bundessporteinrichtungen GmbH (inkl. COVID-19-Mittel)	8,9	8,0	6,5	6,7	6,7
Sonstige	0,4	0,8	0,7	0,8	0,9

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA 2024
UG 20-Arbeit	6.650,6	5.134,2	2.290,6	1.671,1	1.353,4
Lehrstellenförderung WKO	211,8	217,8	211,4	270,0	280,0
Kurzarbeitsbeihilfen	5.489,2	3.702,5	664,7	220,0	20,0
weitere aktive Arbeitsmarktpolitik (v. a. vom AMS abgewickelt)	940,9	1.180,2	1.295,1	1.152,1	1.053,4
Saisonstarthilfe			89,8		
Sonderbetreuungszeit und Freistellung von Schwangeren	8,6	33,5	29,5	29,0	
Sonstige		0,1	0,1		
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	225,0	329,5	341,0	378,4	511,8
Förderung 24-Stunden-Betreuung	102,2	104,4	107,5	125,3	155,3
Unterstützung pflegende Angehörige	13,5	14,2	14,7	20,0	20,3
Maßnahmen für Behinderte	91,9	152,7	155,1	180,3	240,5
Konsumentenschutz	5,6	5,4	5,5	5,0	5,7
DB 21.02.01-Pflegegeld und Pflegekarenz			0,2	0,2	18,3***
DB 21.01.04-EU, Internationales, Soziales, Senioren	9,9	50,9	55,9	45,6	66,7
Sonstige	1,8	1,9	2,1	1,9	5,0
UG 25-Familie und Jugend	24,8	28,0	29,4	33,5	149,4
Familienberatungsstellen, gemeinnützige Einrichtungen	12,2	15,1	15,7	18,8	21,8
Gelegenheitsverkehr (Umstellung auf Förderungsmodell ab 2024)					109,4
Jugendpolitische Maßnahmen (DB 25.02.02)	7,4	7,7	8,4	8,7	10,3
Sonstige	5,2	5,2	5,3	6,0	7,9
UG 31-Wissenschaft und Forschung	788,1	757,3	904,8	995,1	1.250,4
Förderung von Fachhochschul-Studiengängen	327,6	328,8	403,6	383,3	479,1
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)	203,0	148,0	219,7	265,7	331,9
Lfd. Transfers an sonst. jurist. Personen (v. a. wissenschaftl. Projekte)	12,3	10,3	7,1	22,3	73,4
ÖAW Globalbudget/Programme Leistungsvereinbarung	121,2	137,2	137,2	138,2	169,2
ISTA Leistungsvereinbarung	70,3	69,8	65,6	90,8	90,8
Sonstige	53,7	63,3	71,6	94,9	105,9
UG 32-Kunst und Kultur	233,0	257,7	179,5	219,7	254,0
Kunst- und Kulturförderung	213,6	234,4	158,1	194,7	220,0
Denkmalschutz	19,4	23,3	21,4	25,0	34,0
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	95,9	78,1	103,3	266,2	246,5
FFG - Programme (2020/21: inkl. COVID-19-Mittel)	55,3	37,2	56,2	89,1	46,9
Forschungsförderung Transformation				60,0	90,0
Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) - Förderungen	30,1	17,6	23,7	27,5	26,9
Important Projects of Common European Interest (IPCEI, inkl. RRF-Mittel)		11,7	10,8	72,9	66,9
Sonstige	10,5	11,6	12,6	16,8	15,9
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	417,5	323,3	421,4	479,7	503,2
FFG - Programme (2020: inkl. COVID-19-Mittel)	320,5	239,3	318,5	309,9	340,4
aws - Förderungen (2020: inkl. Covid-19 Startup-Hilfsfonds)	28,2	10,4	18,9	19,2	17,0
ESA - Programme (2020: inkl. COVID-19-Mittel)	55,1	48,3	56,9	67,1	70,1
Important Projects of Common European Interest (IPCEI, inkl. RRF)		11,7	13,4	69,8	62,1
Sonstige	13,7	13,5	13,7	13,7	13,7
UG 40-Wirtschaft*	1.301,2	1.847,4	1.021,4	3.159,6	2.854,6
aws, Chips Act Säule II					150,0
Beschäftigungsbonus	134,3	44,5			
Filmförderung (ab 2023: FISA+; 2020: inkl. COVID-Comeback-Zuschuss)	7,0	3,3	8,6	20,0	90,7
aws Energiekostenzuschuss			75,0	850,0	1.881,4
aws COVID-19 Förd. betriebliche Testungen Zuschuss					
aws Investitionsprämie (inkl. COVID-19- und RRF-Mittel)		390,3	745,0	2.140,0	676,0
aws Penicillinproduktion Österreich				23,0	
Wirtschaftsförderung Transformation				40,0	16,2
Tourismusförderungen (bis Juni 2022: UG 42)			28,5	32,1	28,8
Lehrlings- und Kleinunternehmerbonus 2020 COVID-19					
Covid-19-Förderungen (v. a. Härtefallfonds, 2023: Schutzschirm Verantst.)	1.118,8	1.400,2	150,0	44,4	
Sonstige	41,1	9,1	14,2	10,2	11,5

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA 2024
UG 41-Mobilität	373,4	376,9	541,8	870,7	973,5
Schienengüterverkehrsförderung	129,8	140,0	144,7	173,4	212,4
Mittelfristiges Investitionsprogramm für Privatbahnen	38,9	57,1	126,5	123,5	80,2
Wiener U-Bahn (gemäß Schienenverbundvertrag)	78,0	78,0	78,0	78,0	78,0
Stadt-/Regionalbahnen		6,3	0,3	50,0	21,3
Klima- und Energiefonds (KLI.EN)	86,3	64,1	143,7	226,0	293,0
Emissionsfreie Mobilität (2022: inkl. RRF-Mittel), aktive Mobilität	1,1	2,1	6,5	172,1	239,1
Sonstige	39,3	29,4	42,1	47,7	49,4
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen u. Wasserwirtsch.*	2.124,4	2.478,9	2.359,4	2.265,8	2.313,7
GAP-Zahlungen EU-Mittel (v. a. Marktordnung und ELER)	1.170,3	1.267,3	1.312,5	1.261,6	1.262,6
GAP-Zahlungen nationale Mittel (v. a. ELER)	290,2	268,3	277,2	325,1	379,2
EFRE (EU-Mittel)	99,0	67,5	90,0	263,5	180,6
Waldfonds (Teil Transfers)		21,3	53,2	17,5	88,4
Schutzwasserbau	98,5	97,1	96,5	110,2	114,9
Investitionsförd. Siedlungswasserwirtsch. (bis 2019: UG 43)	321,6	310,4	282,6	267,6	262,2
Teuerungsausgleich Landwirtschaft - Überweisung an die AMA			110,0		
COVID-19-Maßnahmen Tourismus u. Landwirtschaft	86,0	294,3	48,5		
Tourismus (ab Juli 2022: UG 40) und Regionalpolitik	30,0	31,5	5,3	0,1	0,1
Breitbandausbau (ab Juli 2022: UG 15)		81,9	57,2		
Sonstige	28,9	39,2	26,6	20,2	25,7
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	239,8	330,5	596,4	2.080,8	2.030,3
Umweltförderung im Inland (einschließlich Sanierungsoffensive)	138,2	181,3	401,8	1.232,0	1.325,9
Altlastensanierung	26,6	18,8	22,4	25,3	25,3
Biodiversitätsfonds			0,9	29,8	4,8
Klima- und Energiefonds (KLI.EN)	35,9	90,3	129,8	355,4	364,2
Laufende Transferzahlungen an das Ausland	28,3	29,1	30,4	70,0	90,0
Kreislaufwirtschaft					47,7
Gasdiversifizierung, Strompreiskompensation, Netzverlustkosten				333,3	150,0
Sonstige	10,8	10,9	11,0	35,1	22,5
UG 45-Bundesvermögen*	4.317,9	7.779,1	3.504,0	1.205,9	708,8
Außenwirtschaftsprogramm/IFI-Programmierung	35,3	30,5	76,5	30,4	50,4
Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG	35,0	6,0	37,7	32,0	44,8
RTR-Fonds (bis 2020: UG 15, ab 2024: UG 10)		35,7	37,9	37,9	
Ausfuhrfinanzierungsförderung	6,0	6,2	8,2	26,4	29,3
Zahlungen an die COFAG	4.241,5	7.700,7	3.343,7	1.079,4	584,4
Sonstige Untergliederungen:					
UG 02, UG 11, UG 13, UG 14, UG 18, UG 24, UG 30, UG 44	225,0	249,0	296,1	325,3	387,9
Gesamtsumme	17.882,3	20.873,1	13.466,1	14.902,8	14.720,3

* In diesen Untergliederungen kommt es zu Strukturbrüchen, die bei den betroffenen Positionen angeführt werden.

** Die Budgetmittel für „Kursmaßnahmen des Österreichischen Integrationsfonds“ iHv 62,3 Mio. EUR sind im BVA 2024 nicht als Förderung spezifiziert, stehen dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) jedoch für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben (§ 4 Integrationsgesetz Deutschkurse) bereit.

*** Der im DB 21.02.01-„Pflegegeld und Pflegekarenz“ veranschlagte Anstieg der Förderungen betrifft größtenteils das aus RRF-Mitteln finanzierte Pilotprojekt Community Nurses. Im BVA 2023 waren für dieses Projekt Mittel in selber Höhe veranschlagt, diese wurden allerdings auf einem anderen Konto verbucht, das nicht als Förderung spezifiziert ist.

Quellen: HIS, BMF, Förderungsberichte 2021 und 2022, BFG 2024.

Die Darstellung in der Tabelle zeigt, wofür die als Förderungen ausgewiesenen Beträge verwendet werden und welche Schwerpunkte die einzelnen Ressorts setzen. Daraus ist einerseits die Heterogenität der unter den Förderungen verrechneten Auszahlungen ersichtlich, andererseits soll durch die Tabelle auch eine bessere und



einfachere Beurteilungsgrundlage der Mittelverwendung für allfällige Reformüberlegungen bereitgestellt werden. Nachfolgend werden jene Untergliederungen, die große Förderungsbereiche oder hohe Abweichungen zum Vorjahr aufweisen, herausgegriffen.

In der **UG 45-Bundesvermögen** (2022: 26,0 % der direkten Förderungen, 2024: 4,8 %) gingen die direkten Förderungen 2022 gegenüber 2021 um 4,28 Mrd. EUR bzw. 55,0 % auf 3,50 Mrd. EUR zurück. Dies war auf geringere Auszahlungen an die COFAG zurückzuführen, die 2022 insgesamt 3,34 Mrd. EUR aus dem Bundeshaushalt erhielt (2021: 7,70 Mrd. EUR). Aufgrund einer Ende 2021 geleisteten Vorauszahlung lagen die an die Endempfänger:innen ausbezahlten Zuschüsse 2022 mit 4,39 Mrd. EUR deutlich höher (v. a. Fixkostenzuschuss 800.000, Ausfallsbonus, Verlustersatz). Bis 2024 ist ein weiterer Rückgang der Zahlungen an die COFAG auf 0,58 Mrd. EUR veranschlagt, sodass die direkten Förderungen der UG 45 nur noch 0,71 Mrd. EUR ausmachen. Die über die UG 45 geleisteten Energiekrisenmaßnahmen (Energiekostenausgleich, Stromkostenzuschuss) stellen laut den BMF-Daten keine direkten Förderungen dar. Bei den übrigen Förderungen der Untergliederung entfällt ab 2024 die Zahlung an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), die nunmehr aufgrund der Änderung des Finanzierungsmodells des österreichischen Rundfunks aus der UG 10-Bundeskanzleramt geleistet wird.

Die aus der **UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** (2022: 17,5 % der direkten Förderungen, 2024: 15,7 %) geleisteten Förderungen waren 2022 mit 2.359 Mio. EUR um 119 Mio. EUR bzw. 4,8 % niedriger als 2021. Dies resultiert v. a. aus den ab Juli 2022 nicht mehr in der UG 42 veranschlagten Budgetbereichen (v. a. Breitbandausbau, Tourismus) und dem Entfall der Auszahlungen für COVID-19-Maßnahmen. Gegenläufig wirkt 2022 insbesondere der im Rahmen der Energiekrise ausbezahlte Teuerungsausgleich an die Landwirtschaft iHv 110 Mio. EUR. Für 2024 ist gegenüber 2022 ein leichter Rückgang um 46 Mio. EUR budgetiert, der wiederum v. a. auf die nun in anderen Untergliederungen veranschlagten Budgetbereiche sowie auf den Entfall des Teuerungsausgleichs zurückzuführen ist. Ein Anstieg der Förderungen ist u. a. beim zur Gänze aus EU-Mitteln finanzierten Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), bei den Agrarförderungen aus nationalen Mitteln (Kofinanzierung) im Bereich der ländlichen Entwicklung und beim Waldfonds budgetiert, während die Agrarförderungen aus EU-Mitteln etwas unter dem Erfolg 2022 veranschlagt sind.



In der **UG 20-Arbeit** (2022: 17,0 % der direkten Förderungen, 2024: 9,2 %) waren die Förderungen mit 2.291 Mio. EUR im Jahr 2022 deutlich niedriger als in den Jahren 2020 und 2021, weil die Inanspruchnahme von Kurzarbeit zurückging. Im Jahr 2022 wurden noch 665 Mio. EUR dafür ausbezahlt, wobei die Abrechnung zeitverzögert im Nachhinein erfolgt. Im Jahr 2023 wurden unter Berücksichtigung von Rückzahlungen netto nur mehr 10 Mio. EUR für Kurzarbeit ausbezahlt, für 2024 sind 20 Mio. EUR budgetiert. Die Förderungen für aktive Arbeitsmarktpolitik stiegen im Jahr 2022 auf 1.295 Mio. EUR an (+115 Mio. EUR). In den Jahren 2023 und 2024 sind sie zwar niedriger budgetiert, könnten durch (nicht budgetierte) Auflösungen der Arbeitsmarktrücklage im Erfolg jedoch höher ausfallen. Als Einmaleffekt wurden für die Saisonstarthilfe 90 Mio. EUR im Jahr 2022 ausbezahlt.

Die Förderungen der **UG 40-Wirtschaft** (2022: 7,6 % der direkten Förderungen, 2024: 19,4 %) waren 2022 mit 1.021 Mio. EUR um 826 Mio. EUR bzw. 44,7 % niedriger als 2021. Dieser Rückgang resultiert v. a. aus um 1.241 Mio. EUR geringeren Auszahlungen an die WKO für den Härtefallfonds. 2022 wurden hier nur noch Zahlungen iHv 88 Mio. EUR geleistet. Der Rückgang wurde durch höhere Auszahlungen für die Investitionsprämie (+355 Mio. EUR), durch die ersten Zahlungen für den Energiekostenzuschuss (75 Mio. EUR) und durch die seit Juli 2022 in der UG 40 veranschlagte Tourismusförderung (29 Mio. EUR) gedämpft. Für 2024 ist, insbesondere aufgrund der mit 1.881 Mio. EUR vorgesehenen Zahlung für den Energiekostenzuschuss, ein Anstieg der Förderungen auf 2.855 Mio. EUR veranschlagt. Dazu tragen auch die budgetierten Auszahlungen für die Filmförderung (+82 Mio. EUR gegenüber 2022) und die anlaufenden Zahlungen im Rahmen des Chips Acts (150 Mio. EUR) bei. Für die Investitionsprämie sind 2024 676 Mio. EUR budgetiert. Im Jahr 2023 wurden laut dem aktuellen Monatsbericht des BMF 1.119 Mio. EUR für die Investitionsprämie (inkl. Abwicklungskosten) ausbezahlt. Dies ist nur etwa die Hälfte des veranschlagten Betrags.

In der **UG 31-Wissenschaft und Forschung** (2022: 6,7 % der direkten Förderungen, 2024: 8,5 %) stiegen die Förderungen im Jahr 2022 um 148 Mio. EUR auf 905 Mio. EUR an. Anstiege betrafen zum einen die Fachhochschulen (+75 Mio. EUR), für die wegen höherer Fördersätze und zusätzlicher Studienplätze ein weiterer Anstieg bis 2024 veranschlagt ist. Zum anderen waren die Auszahlungen für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) im Jahr 2022 wegen des niedrigen Vergleichswerts aus dem Jahr 2021 um 72 Mio. EUR höher. Für das Jahr 2024 sind insgesamt Förderungen iHv 1.250 Mio. EUR budgetiert. Der Anstieg im Vergleich



zum Erfolg 2022 reflektiert dabei auch die zusätzlichen Mittel im FTI-Pakt ab dem Jahr 2024.

Die **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** (2022: 4,4 % der direkten Förderungen, 2024: 13,8 %) wies 2022 direkte Förderungen iHv 596 Mio. EUR auf, die damit zwar um 266 Mio. EUR höher als 2021 ausfielen, jedoch deutlich unter dem Voranschlagswert von 1.012 Mio. EUR zurückblieben. Auch im Jahr 2023, für das ein Anstieg der Förderungen um rd. 250 % auf 2.081 Mio. EUR budgetiert war, ist anhand der vorläufigen Vollzugsdaten eine deutliche Unterschreitung des Voranschlags erkennbar, die u. a. die Umweltförderungen (wie bereits 2022) und den Klima- und Energiefonds (KLI.EN) betrifft.⁴ Für 2024 sind die Förderungen der UG 43 mit 2.030 Mio. EUR in ähnlicher Höhe wie 2023 budgetiert. Die größten gegenüber 2022 veranschlagten Steigerungen betreffen die Umweltförderung im Inland (einschließlich Sanierungsoffensive), den KLI.EN und die ab 2023 neu hinzugekommenen Förderungen im Bereich der Energieversorgungssicherheit und Energiekrisenkompensation.

In der **UG 41-Mobilität** (2022: 4,0 % der direkten Förderungen, 2024: 6,6 %) waren die Förderungen im Jahr 2022 mit 542 Mio. EUR um 165 Mio. EUR höher als im Jahr 2021. Zu Anstiegen kam es vor allem beim KLI.EN (+80 Mio. EUR) und beim Mittelfristigen Investitionsprogramm für Privatbahnen (+69 Mio. EUR). Die Zuschüsse an die ÖBB-Infrastruktur AG für Infrastrukturinvestitionen sind keine Förderung. Bis zum Jahr 2024 ist ein deutlicher Anstieg der Förderungen auf 973 Mio. EUR budgetiert (+432 Mio. EUR gegenüber Erfolg 2022). Allerdings waren die tatsächlichen Förderungen im Jahr 2022 um 200 Mio. EUR niedriger als budgetiert. Auch im Jahr 2023 waren etwa die Auszahlungen für den KLI.EN um 100 Mio. EUR niedriger als budgetiert.

2.3 Entwicklung nach Aufgabenbereichen

Die Entwicklung nach Aufgabenbereichen ist für die ökonomische Betrachtung der Förderungen relevant. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der direkten Förderungen nach staatlichen Aufgabenbereichen gemäß COFOG (Classification of

⁴ Im DB 43.01.02-„Umweltförderung im Inland“ waren im BVA 2023 Auszahlungen iHv 1.251 Mio. EUR budgetiert, von denen 1.232 Mio. EUR Förderungen betrafen. Laut den vorläufigen Erfolgswerten betragen die tatsächlichen Auszahlungen in diesem Detailbudget nur 541 Mio. EUR. Für den KLI.EN (DB 43.01.03) wurden 191 Mio. EUR ausbezahlt. Im BVA 2023 waren Auszahlungen iHv 355 Mio. EUR vorgesehen.



the Functions of Government) sowie wesentliche diesen Aufgabenbereichen zugeordneten Förderungen und die Untergliederungen, in denen sie verrechnet werden:

Tabelle 3: Direkte Förderungen nach Aufgabenbereichen

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA 2024
Allgemeine öffentliche Verwaltung, a.n.g.	5.208,4	8.638,9	4.359,5	2.121,3	1.938,8
Anteil an Gesamt	29,1%	41,4%	32,4%	14,2%	13,2%
Zahlungen an die COFAG (UG 45)	4.241,5	7.700,7	3.343,7	1.079,4	584,4
Breitbandausbau (UG 15, 40, 42)	6,3	1,2	194,8	243,9	411,9
Entwicklungszusammenarbeit, Auslandskatastrophenfonds (UG 12)	153,6	181,8	223,2	201,8	206,3
Teil der Transferzahlungen an KLI.EN (UG 41)	54,3	64,1	73,7	196,0	173,0
Sonstige (UG 02, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 20, 32, 40, 44, 45)	752,7	691,2	524,1	400,2	563,1
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	2.120,7	2.383,2	2.302,1	2.267,1	2.315,0
Anteil an Gesamt	11,9%	11,4%	17,1%	15,2%	15,7%
Gemeinsame Agrarpolitik (UG 42)	1.460,5	1.535,6	1.589,7	1.586,7	1.641,9
EFRE (UG 42)	99,0	67,5	90,0	263,5	180,6
Siedlungswasserwirtschaft (UG 42)	321,6	310,4	282,6	267,6	262,2
Sonstige (UG 15, 41, 42)	239,7	469,8	339,8	149,2	230,4
Verkehr (UG 41)	318,0	311,7	396,3	590,1	625,8
Anteil an Gesamt	1,8%	1,5%	2,9%	4,0%	4,3%
Schiengüterverkehr	129,8	140,0	144,7	173,4	212,4
Emissionsfreie Mobilität (ohne RRF-Mittel), aktive Mobilität	1,1	2,1	6,5	172,1	239,1
Sonstige	187,1	169,6	245,1	244,6	174,3
Wirtschaftliche Angelegenheiten, a.n.g.	1.269,7	1.889,8	855,2	2.770,6	2.776,9
Anteil an Gesamt	7,1%	9,1%	6,4%	18,6%	18,9%
Härtefallfonds (UG 40)	1.000,0	1.328,5	87,7		
Investitionsprämie (UG 40)		390,3	537,5	1.774,5	676,0
Energiekostenzuschuss (UG 40)			75,0	850,0	1.881,4
Chips Act (UG 40)					150,0
Sonstige (UG 33, 40, 45)	269,7	171,0	155,0	146,1	69,5
Umweltschutz, a.n.g. (UG 43)	239,8	330,5	596,4	2.080,8	2.030,3
Anteil an Gesamt	1,3%	1,6%	4,4%	14,0%	13,8%
Umweltförderung im Inland	138,2	181,3	401,8	1.232,0	1.325,9
Energieversorgungssicherheit und Kompensationsmaßnahmen				333,3	150,0
Sonstige	101,6	149,2	194,6	515,5	554,4
Kultur	135,0	180,0	178,7	223,2	263,1
Anteil an Gesamt	0,8%	0,9%	1,3%	1,5%	1,8%
Kunst- und Kulturförderung, Denkmalschutz (UG 32)	132,0	174,8	168,2	219,7	254,0
Sonstige (UG 12, 30)	3,0	5,3	10,5	3,5	9,1
Sport	171,6	162,6	171,3	222,7	222,7
Anteil an Gesamt	1,0%	0,8%	1,3%	1,5%	1,5%
Sportförderung (UG 17)	171,6	162,6	171,2	222,6	222,6
Sportvereine der Steuer- und Zollverwaltung (UG 15)	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
Soziale Sicherung, a.n.g.	7.010,5	5.638,3	2.792,6	2.242,2	2.121,5
Anteil an Gesamt	39,2%	27,0%	20,7%	15,0%	14,4%
Lehrstellenförderung (UG 20)	211,8	217,8	211,4	270,0	280,0
Kurzarbeitsbeihilfen (UG 20)	5.489,2	3.702,5	664,7	220,0	20,0
weitere aktive Arbeitsmarktpolitik (UG 20)	940,9	1.180,2	1.295,1	1.152,1	1.053,4
Förderung 24-Stunden-Betreuung (UG 21)	102,2	104,4	107,5	125,3	155,3
Maßnahmen für Behinderte (UG 21)	91,9	152,7	155,1	180,3	240,5
Gelegenheitsverkehr (Umstellung auf Förderungsmodell ab 2024, UG 25)					109,4
Zuschuss Hagelversicherung (UG 44)	49,4	50,8	60,1	53,0	70,0
Sonstige (UG 10, 12, 15, 17, 18, 20, 21, 25)	125,0	229,9	298,6	241,5	192,8

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA 2024
Bildungswesen - Sekundarbereich (UG 30)	15,4	15,0	17,4	18,3	21,4
Anteil an Gesamt	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
Lehre mit Matura	9,8	9,3	11,7	12,4	13,9
Auslandsschulen, private mittlere und höhere Schulen	5,6	5,7	5,7	5,9	7,4
Bildungswesen - Tertiärbereich	330,4	343,5	424,2	409,0	507,6
Anteil an Gesamt	1,8%	1,6%	3,1%	2,7%	3,4%
Lehrer:innenbildung (UG 30)	2,8	2,8	2,9	3,0	3,0
Fachhochschulen und OeAD-GmbH (UG 31)	327,6	340,7	421,3	406,0	504,6
Bildungswesen - Sonstige, a.n.g.	61,6	68,6	63,4	71,4	93,7
Anteil an Gesamt	0,3%	0,3%	0,5%	0,5%	0,6%
Lebenslanges Lernen, OeAD-GmbH, etc. (UG 30)	38,3	48,6	45,5	37,6	43,9
Förderung wissenschaftlicher Projekte (UG 31)	12,2	10,3	7,1	22,2	35,1
Jugendpolitische Maßnahmen (UG 25)	7,4	7,7	8,4	8,7	10,3
Sonstige (UG 31, 41, 42)	3,7	2,0	2,4	2,9	4,4
Grundlagen-, angew. Forschung und exp. Entwicklung	991,6	899,4	1.284,3	1.852,1	1.751,7
Anteil an Gesamt	5,5%	4,3%	9,5%	12,4%	11,9%
Breitbandausbau (UG 42) - (bis 2019: UG 41)		81,9			
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) (UG 31)	203,0	148,0	219,7	265,7	331,9
ÖAW Globalbudget/Programme Leistungsvereinbarung (UG 31)	12,3	10,3	7,1	22,3	73,4
IPCEI, Forschungsförderung Transformation, FFG-Progr., etc. (UG 33)	88,1	75,2	103,3	266,2	246,5
FFG-Programme, ESA, IPCEI, etc. (UG 34)	417,5	323,3	421,4	479,7	503,2
Investitionsprämie (nur RRF-Mittel) (UG 40)			207,5	365,5	
FISA+ (UG 40)				20,0	90,7
Teil der Transferzahlungen an KLI.EN (UG 41)			70,0	30,0	120,0
Emissionsfreie Mobilität (nur RRF-Mittel) (UG 41)				51,2	51,2
Sonstige (UG 14, 15, 31, 40, 41, 42)	270,7	260,8	255,3	351,6	334,8
Sonstige Aufgabenbereiche (UG 11, 12, 14, 24)	9,7	11,5	24,7	34,2	51,8
Anteil an Gesamt	0,1%	0,1%	0,2%	0,2%	0,4%
Gesamtsumme	17.882,3	20.873,1	13.466,1	14.902,8	14.720,3

Abkürzung: a.n.g. anderweitig nicht genannt

Quellen: HIS, BMF, Förderungsberichte 2021 und 2022, BFG 2024.

Eine Betrachtung nach Aufgabenbereichen bietet grundsätzlich den Vorteil, dass sie von Änderungen der Budgetstruktur weitgehend unbeeinflusst sein sollte und damit eine Analyse der wesentlichen Förderungsbereiche ermöglicht. Die größten Förderungsvolumina entfielen demnach 2022 auf die Aufgabenbereiche „Allgemeine Öffentliche Verwaltung“ (32,4 % der Gesamtförderungen), „Soziale Sicherung“ (20,7 %) sowie „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd“ (17,1 %). Bis 2024 sind größere Steigerungen insbesondere in den Bereichen „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (aufgrund des dort kategorisierten Energiekostenzuschusses), „Umweltschutz“, „Verkehr“ und „Grundlagen-, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung“ erkennbar. Gleichzeitig kommt es v. a. im Bereich „Allgemeine Öffentliche Verwaltung“ aufgrund der dort zugeordneten auslaufenden Maßnahmen zur COVID-19-Krisenbewältigung zu einem kräftigen Rückgang.



Allerdings sind die ausgewiesenen Werte und Entwicklungen der einzelnen Aufgabenbereiche durch teilweise unklare bzw. erklärungsbedürftige oder inkonsistente Zuordnungen derzeit nur bedingt für eine Analyse geeignet. In mehreren Fällen weicht die Kategorisierung dabei auch von jener in der Transparenzdatenbank bzw. in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) ab, obwohl in allen Fällen das COFOG-System verwendet wird. Unklar bzw. erklärungsbedürftig erscheint etwa die Zuordnung der COFAG-Zahlungen in den Bereich „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ oder die Zuordnung des Filmförderungsprogrammes FISA+ in den Bereich „Grundlagen-, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung“. Die Förderungen im Bereich Breitbandausbau wurden wechselnd in den Bereichen „Grundlagen-, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung“ und „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ kategorisiert. In der Transparenzdatenbank sind sie unter „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ kategorisiert (Sub-Kategorie „Nachrichtenübermittlung“). Die Investitionsprämie wird zwar prinzipiell dem Bereich „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ zugeordnet, der im Aufbau- und Resilienzplan enthaltene Teil (2022: 208 Mio. EUR) findet sich aber unter „Grundlagen-, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung“. Auch andere Zuordnungen erscheinen problematisch.

Die Betrachtung nach Aufgabenbereichen ist für eine Analyse der ökonomischen Wirkungen grundsätzlich sinnvoll, die genannten Probleme erschweren deren Interpretation jedoch erheblich. Dementsprechend wäre eine zentral koordinierte Qualitätssicherung der Spezifikationsdaten notwendig, um eine einheitliche Vorgehensweise zwischen den Ressorts sicherzustellen und die Aussagekraft der Darstellung zu verbessern. Dabei sollte auch eine Harmonisierung mit den COFOG-Zuteilungen in der VGR-Darstellung und in der TDB angestrebt werden, die derzeit deutlich aussagekräftiger sind als die Aufgabenbereiche im Bundeshaushalt. Laut Förderungsbericht 2022 wurde die Zuordnung der Förderungen in der TDB zum COFOG Standard auf 1. Ebene durch die Budgetposition von der Statistik Austria abgeleitet. Eine ähnliche Vorgangsweise scheint auch für die Aufgabenbereiche im Bundeshaushalt möglich und sinnvoll.⁵

⁵ Die Gliederung des BVA in Aufgabenbereiche für statistische Auswertungszwecke nach einem international üblichen Standard ist in § 38 [Bundeshaushaltsgesetz 2013](#) festgeschrieben. Bei der Budgetvorlage wird der Aufgabenbereich in den Verzeichnissen veranschlagter Konten für jede Budgetposition ausgewiesen. Eine entsprechende Qualitätssicherung der Zuordnung könnte somit zu einer Steigerung der Transparenz und des Informationsgehalts der Budgetunterlagen beitragen.



2.4 Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger

Die Zahlungen des Bundes, welche externe Förderungsstellen in deren Namen und auf deren Rechnung als Förderung vergeben, werden im Förderungsbericht gesondert ausgewiesen. Sie sind Teil der direkten Förderungen des Bundes und daher auch in vorangegangenen Tabellen enthalten. In der nachstehenden Tabelle werden die wesentlichen Positionen in den einzelnen Untergliederungen dargestellt:

Tabelle 4: Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA 2024
UG 02-Bundesgesetzgebung	4,3	2,3	3,1	4,1	3,4
Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus	1,9	1,1	2,4	2,5	1,7
Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich	1,2	0,9	0,6	1,5	1,6
Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau	1,2	0,3		0,1	0,1
UG 10-Bundeskanzleramt	36,4	55,8	48,8	66,6	5,3
Zukunftsfonds der Republik Österreich	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zuwendungen an den Österreichischen Frauenfonds			1,1	1,8	2,8
Zuwendungen an den Österreichischen Integrationsfonds**	34,4	53,8	45,7	62,8	0,5**
UG 12-Äußeres	153,6	181,8	223,2	201,8	206,3
EZA operationelle Maßnahmen	103,6	114,3	114,3	124,3	126,3
Auslandskatastrophenfonds	50,0	67,4	108,9	77,5	80,0
UG 15-Finanzverwaltung*	52,7				
RTR-Fonds (2021-2023: UG 45, ab 2024: UG 10)	52,7				
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	152,8	143,9	151,8	172,5	161,8
Besondere Sportförderung (Sporttoto)	80,0	87,7	94,0	120,0	120,0
Allgemeine Sportförderung & Services	63,9	48,2	51,2	45,8	35,1
Bundessporteinrichtungen GmbH	8,9	8,0	6,5	6,7	6,7
UG 20-Arbeit	108,2	79,7	102,8	137,6	103,1
Überweisung an den ATF (ESF und nat. Mittel für akt. Arbeitsmarktpol.)	70,5	64,5	78,4	62,9	50,0
Überweisung an die Bundesländer (ESF, v. a. EU-Mittel)	37,7	15,2	24,4	74,7	53,1
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	207,4	269,9	255,1	299,5	390,8
Förderung der 24-Stunden-Betreuung	102,2	104,4	107,5	125,3	155,3
Unterstützung pflegender Angehörige	13,5	14,2	14,7	20,0	20,3
Maßnahmen für Behinderte (v. a. ATF)	86,1	145,3	128,0	123,8	131,5
Armutsbekämpfung und Soziale Innovation				25,0	25,0
Zuwendungen an den Unterstützungsfonds	3,4	3,9	3,9	3,9	55,2
Sonstige	2,2	2,1	1,0	1,5	3,5
UG 24-Gesundheit					12,5
GÖG - Gesundheitsförderung					12,5
UG 25-Familie und Jugend	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0
Familie & Beruf Management GmbH	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA 2024
UG 31-Wissenschaft und Forschung	213,8	148,6	221,0	266,2	332,4
FWF-Programme (2023: inkl. RRF-Mittel)	203,0	146,6	219,0	264,2	330,4
Sonstige	10,8	2,0	2,0	2,0	2,0
UG 32-Kunst und Kultur	35,3	47,5	31,0	38,0	62,4
Österreichisches Filminstitut (2023: inkl. Standortförderung)	20,1	21,0	20,9	36,5	60,9
COVID-19-Fonds im Künstler-Sozialversicherungsfonds	10,0	21,0	4,1		
Sonstige	5,2	5,6	6,0	1,5	1,5
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	12,4	6,7	5,0	49,4	12,8
FFG - Basisprogramme	12,4	6,7	5,0	49,4	7,8
Transformationsoffensive - Christian Doppler Forschungsgesellschaft					5,0
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	170,5	94,8	159,7	134,8	138,0
FFG - Basisprogramme (2020: inkl. COVID-19-Mittel)	170,5	94,8	159,7	134,8	138,0
UG 40-Wirtschaft	2,3	2,2	2,4	2,5	2,0
WKO - KMU.Digital	2,3	2,2	2,4	2,5	2,0
UG 41-Mobilität	86,3	64,1	128,7	226,0	293,0
Klima- und Energiefonds (KLI.EN)	86,3	64,1	128,7	226,0	293,0
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	35,9	90,3	129,8	285,4	364,2
Klima- und Energiefonds (KLI.EN)	35,9	90,3	129,8	285,4	364,2
UG 45-Bundesvermögen*	4.247,6	7.742,5	3.389,8	1.144,3	614,4
RTR-Fonds (bis 2020: UG 15, ab 2024: UG 10)		35,7	37,9	37,9	
Zahlungen an die COFAG	4.241,5	7.700,7	3.343,7	1.079,4	584,4
Sonstige (v. a. OeKB-Ausfuhrfinanzierungsförderung)	6,0	6,2	8,2	27,1	30,0
Gesamtsumme	5.520,5	8.931,2	4.853,1	3.029,5	2.703,3

* In diesen Untergliederungen kommt es zu Strukturbrüchen, die bei den betroffenen Positionen angeführt werden.

** Die Auszahlungen im DB 10.01.06-„Integration“ im BVA 2024 entsprechen mit 122,8 Mio. EUR in etwa dem Erfolg des Jahres 2022 (120,1 Mio. EUR), sind jedoch nur noch zu einem kleinen Teil als Förderungen spezifiziert. Zusätzlich steht eine Ermächtigung iHv 67,0 Mio. EUR für Auszahlungen im Zusammenhang mit Deutschkursen zur Verfügung.

Quellen: HIS, BMF, Förderungsberichte 2021 und 2022, BFG 2024.

Zu den externen Rechtsträgern, die aus vom Bund bereitgestellten Budgetmitteln Förderungen in deren Namen und auf deren Rechnung vergeben, zählen insbesondere die COFAG (UG 45-Bundesvermögen), die Austrian Development Agency (ADA) in der UG 12-Äußeres, die Bundes-Sport GmbH (BSG) in der UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport, der Ausgleichstaxfonds (ATF) in der UG 20-Arbeit, der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) in der UG 31-Wissenschaft und Forschung, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) in der UG 33-Wirtschaft (Forschung) und der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung), der Klima- und Energiefonds (KLI.EN) in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie, der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) in der UG 10-Bundeskanzleramt und das Österreichische Filminstitut in der UG 32-Kunst und Kultur.

Im Jahr **2022** wurden im Bundeshaushalt Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger iHv 4.853 Mio. EUR erfasst. Das entspricht 36,0 % der direkten Förderungen. Davon entfiel mit 3.344 Mio. EUR ein Anteil von 68,9 % auf Zahlungen



an die COFAG. 2021 war dieser Anteil mit 86,2 % (7.701 Mio. EUR) noch deutlich höher. Die verbleibenden Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger stiegen gegenüber 2021 um 279 Mio. EUR auf 1.509 Mio. EUR an. Dieser war v. a. auf höhere Zahlungen an den KLI.EN (+104 Mio. EUR, UG 41 und UG 43), den FWF (+72 Mio. EUR, UG 31), die FFG (+63 Mio. EUR, UG 33 und UG 34) und an den Auslandskatastrophenfonds (+41 Mio. EUR, UG 12) zurückzuführen. Rückläufig entwickelten sich u. a. die Zahlungen an den ATF (UG 21) und an den Covid-19-Fonds im Künstlersozialversicherungsfonds (UG 32).

Im **BVA 2024** sind die Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger mit 2.703 Mio. EUR und damit um 2.150 Mio. EUR unter dem Erfolg 2022 veranschlagt. Dies ist v. a. auf die um 2.759 Mio. EUR geringer veranschlagten Zahlungen an die COFAG zurückzuführen. Der weitaus stärkste Anstieg im Vergleich zum Erfolg 2022 ist bei den Zahlungen an den KLI.EN (+399 Mio. EUR, UG 41 und UG 43) budgetiert. Insgesamt machen die im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger vergebenen Förderungen 18,4 % der im Jahr 2024 im Bundeshaushalt budgetierten Förderungen aus.

2.5 Abwicklungskosten externer Rechtsträger

Auch die Förderungsabwicklungskosten der externen Rechtsträger, die nicht Teil der direkten Förderungen des Bundes sind, werden im Förderungsbericht gesondert ausgewiesen. Dabei handelt es sich um jene Mittel, die bei einem zur Fördervergabe berechtigten externen Rechtsträger für die Förderungsabwicklung anfallen. Bei den Abwicklungskosten wird nicht unterschieden, ob die externen Rechtsträger die Förderungen im Namen und auf Rechnung des Bundes oder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewähren. Die Abwicklungskosten der Rechtsträger umfassen neben der Abwicklung der Förderung teilweise auch noch andere inhaltliche Aktivitäten. Die Abwicklungsentgelte werden nicht in allen Fällen auf eigenen Konten dargestellt, sondern zum Teil gemeinsam mit operativen Förderungsmitteln verbucht, sodass in den Jahresreihen Strukturbrüche durch Umklassifizierungen bestehen können und die Darstellung teilweise unvollständig ist:



Tabelle 5: Abwicklungskosten externer Rechtsträger

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA 2024
UG 02-Bundesgesetzgebung	3,5	3,4	3,1	3,1	3,3
Abwicklungsk. vom Bund verschied. Rechtsträger (v. a. Nationalfonds)	3,5	3,4	3,1	3,1	3,3
UG 10-Bundeskanzleramt	0,8		0,9	1,5	3,4
Abwicklungskosten Österreichischer Integrationsfonds	0,8		0,9	1,5	3,4
UG 12-Äußeres	10,8	10,8	10,8	12,8	12,8
Basisabteilung ADA gem. § 10 Z 1 EZA-Gesetz	10,8	10,8	10,8	12,8	12,8
UG 15-Finanzverwaltung*	1,5		2,7	5,6	9,5
Abwicklungskosten RTR (2021-2023: UG 45, ab 2024: UG 10)	1,5				
FFG Breitband (bis Juni 2022: UG 42 bzw. AT:net in UG 40, inkl. RRF)			2,2	4,6	8,1
FFG Sicherheitsforschung Abwicklungskosten (bis Juni 2022: UG 42)			0,5	1,0	1,4
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	4,2	4,9	4,7	2,2	2,4
Bundes-Sport GmbH - Administration	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2
aws (Abwicklungskosten NPO-Unterstützungsfonds)	2,0	2,7	2,5		0,2
UG 20-Arbeit	8,0	8,4	8,5		
Abwicklungskosten Lehrstellenförderung (WKO Inhouse GmbH)	8,0	8,4	8,5		
UG 21-Soziales u. Konsumentensch. (GÖG-Community Nurses)					0,8
UG 24-Gesundheit (GÖG)					2,6
UG 30-Bildung (OeAD)		2,6	2,8	2,9	2,9
UG 31-Wissenschaft und Forschung	15,7	11,2	17,3	18,4	21,3
FWF Geschäftsstelle (2023: inkl. RRF)	11,3	8,7	13,5	14,2	16,3
Ludwig Boltzmann Gesellschaft - Klinische Forschungsgruppen			0,1		0,1
Abwicklungskosten v. Bund verschied. Rechtstr. (v. a. OeAD, FFG)	4,4	2,4	3,6	4,2	4,9
UG 32-Kunst und Kultur	0,2	0,1	0,5	0,1	0,1
Covid-19-Fonds im Künstlersozialversicherungsfonds - Abwicklung			0,5		
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	11,3	13,0	14,0	13,2	15,2
FFG - Abwicklung und administrative Kosten (inkl. RRF-Mittel)	8,0	8,8	7,3	8,5	8,8
FFG - Important Projects of Common European Interest - Abwicklung		0,1	0,2	0,2	0,1
Christian Doppler Forschungsgesellschaft (F&E Offensive)	0,4	0,5	1,8		1,9
aws - Abwicklung und administrative Kosten (inkl. RRF-Mittel)	2,9	3,7	4,8	4,5	4,5
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	18,0	21,6	23,8	25,9	26,2
FFG - Administrative Kosten (ab 2022: inkl. RRF-Mittel)	17,2	19,1	21,1	23,2	22,8
FFG - Important Projects of Common European Interest - Abwicklung		0,0	0,6	0,2	0,3
aws - Abwicklung und administrative Kosten (ab 2022: inkl. RRF-Mittel)	0,8	2,4	2,2	2,5	3,0
UG 40-Wirtschaft*	3,8	12,2	13,5	14,4	11,2
aws - Investitionsprämie Abwicklungskosten (inkl. COVID-19-Mittel)	1,1	8,2	9,0	11,6	6,9
aws - Abwicklungskosten Energiekostenzuschuss			1,6		
aws - Beschäftigungsbonus - administrative Kosten	0,7	2,7			
aws - Filmförderungsabwicklung (inkl. FISA+)	0,5	0,4	0,4	1,2	2,4
aws - sonstige Admin. Kosten (inkl. COVID-19-Mittel und RRF-Mittel)	1,2	0,9	1,0	0,3	0,4
Abwicklungskosten Transformation					0,7
FFG Breitband Austria 2020 administrative Kosten AT:net	0,1	0,0			
Aufw./Schadloshaltung ÖHT (inkl. COVID-19; bis Juni 2022: UG 42)			1,5	1,3	0,8
UG 41-Mobilität*	0,6		0,1	0,4	0,4
FFG Breitband Austria 2020 Admin. Kosten (ab 2020: UG 42)	0,5				
Zahlungen an die SCHIG mbH	0,1		0,1	0,4	0,4

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA 2024
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen u. Wasserwirtsch.*	88,2	87,2	94,3	107,1	123,0
AMA - Lfd. Transfers an Agrarmarkt Austria	36,7	42,6	49,1	55,1	71,1
AMA - Techn. Hilfe, Programmbegleitung und -bewertung (EU-Anteil)	20,5	19,3	23,9	29,4	29,3
AMA - Techn. Hilfe, Programmbegleitung und -bewertung (Anteil Bund)	12,6	11,9	14,7	17,9	17,9
Werkleistungen durch Dritte EFRE (aws, externe Prüfer)	1,1	1,1	1,2	2,0	2,0
Aufw./Schadloshaltung ÖHT (inkl. COVID-19; ab Juli 2022: UG 40)	10,5	5,2	0,9		
Aufwendungen KPC für Abw. Schutzwasserbau	0,5	0,4	0,5	0,7	0,7
Abwicklungskosten Siedlungswasserwirtschaft (KPC)	1,9	1,8	1,8	2,1	2,1
FFG Breitband Abwicklung (ab Juli 2022: UG 15)	3,3	3,2	2,2		
FFG Sicherheitsforschung Abw. (ab Juli 2022: UG 15)	0,6	0,6			
BHAG Abwicklung Testangebot "Sichere Gastfreundschaft" COVID-19	0,4	1,1			
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	9,3	11,1	12,3	12,0	14,0
Abwicklungskosten Umweltförderung im Inland (KPC)	8,0	9,3	10,8	10,0	11,0
Abwicklungskosten Altlastensanierung (KPC)	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Abwicklungskosten Kreislaufwirtschaft					1,0
Aufwendungen AWISTA	0,6	1,0	0,7	1,0	1,0
Sonstige	0,1	0,1	0,1	0,3	0,3
UG 45-Bundesvermögen	7,6	7,7	8,5	8,2	6,6
Abwicklungsk. vom Bund versch. Rechtstr. (u. a. OeKB, int. Finanzinst.)	7,6	7,7	8,5	8,2	6,6
Gesamtsumme	183,5	194,1	217,8	227,9	255,6

* In diesen Untergliederungen kommt es zu Strukturbrüchen, die bei den betroffenen Positionen angeführt werden.

Quellen: HIS, BMF, Förderungsberichte 2021 und 2022, BFG 2024.

Im Förderungsbericht werden für das Jahr **2022** insgesamt Abwicklungskosten iHv 218 Mio. EUR ausgewiesen. Die größten Zahlungen entfielen dabei mit rd. 88 Mio. EUR auf die AMA (UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) und mit rd. 34 Mio. EUR auf die FFG (v. a. UG 34-Innovation und Technologie (Forschung), UG 33-Wirtschaft (Forschung) und UG 42). An die aws wurden im Jahr 2022 Abwicklungskosten iHv insgesamt rd. 23 Mio. EUR (UG 40-Wirtschaft, UG 33, UG 34, UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport und UG 42) geleistet. Die Kommunal-kredit Public Consulting GmbH (KPC) erhielt 14 Mio. EUR an Abwicklungskosten (UG 43-Klima, Umwelt und Energie und UG 42). Beim FWF betrugen diese rd. 13 Mio. EUR (UG 31-Wissenschaft und Forschung). Nicht gesondert ausgewiesen wurden die Abwicklungskosten der COFAG, die laut Förderungsbericht 2022 rd. 23 Mio. EUR ausmachten und damit um rd. 3 Mio. EUR niedriger waren als 2021.

Gegenüber 2021 stiegen die Abwicklungskosten 2022 um 24 Mio. EUR bzw. 12,2 % an. Größere Steigerungen waren insbesondere bei der AMA (+14 Mio. EUR) und beim FWF (+5 Mio. EUR) zu verzeichnen. Bis **2024** sollen die Abwicklungskosten weiter auf 256 Mio. EUR ansteigen und damit um 38 Mio. EUR bzw. 17,4 % über dem Erfolg des Jahres 2022 liegen. Auch dieser Anstieg resultiert überwiegend aus höheren Abwicklungskosten bei der AMA, die um rd. 31 Mio. EUR bzw. 35 % auf 118 Mio. EUR anwachsen sollen.



3 Indirekte Förderungen

Die im Förderungsbericht dargestellten indirekten Förderungen sind Einnahmeverzichte des Bundes aus Steuerbegünstigungen, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachten Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt werden. Je nach Steuerart sind auch Länder und Gemeinden von den daraus resultierenden Steuerausfällen betroffen.

In diesem Abschnitt wird zunächst in den Pkt. 3.1 bis 3.3 ein Überblick über die Ergebnisse des Förderungsberichts 2022 für den Bereich der indirekten Förderungen bereitgestellt. In Pkt. 3.4 werden die in der Transparenzdatenbank (TDB) ausgewiesenen steuerlichen Fördermaßnahmen dargestellt und es wird auf die Unterschiede zu den indirekten Förderungen gemäß Bundeshaushaltsgesetz (BHG) eingegangen.

3.1 Gesamtvolumen der indirekten Förderungen

Im Förderungsbericht 2022 wurden für das Jahr 2022 indirekte Förderungen mit einem Gesamtvolumen von rd. 24,37 Mrd. EUR (5,4 % des BIP) ausgewiesen.

Tabelle 6: Gesamtvolumen der indirekten Förderungen 2017 bis 2022

<i>in Mio. EUR</i>	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Indirekte Förderungen	14.915	15.544	18.436	19.414	20.656	24.370
<i>%-Veränderung ggü. VJ</i>	+0,9%	+4,2%	+18,6%	+5,3%	+6,4%	+18,0%
<i>Anteil in % des BIP</i>	4,0%	4,0%	4,6%	5,1%	5,1%	5,4%
COVID-19-Förderungen				900	1.700	
Förderungen Energiekrise						2.279
Indirekte Förderungen (ohne COVID-19/Energiekrise)	14.915	15.544	18.436	18.514	18.956	22.091
<i>%-Veränderung ggü. VJ (ohne COVID-19/Energiekrise)</i>	+0,9%	+4,2%	+18,6%	+0,4%	+2,4%	+16,5%
<i>Anteil in % des BIP</i>	4,0%	4,0%	4,6%	4,9%	4,7%	4,9%
Umsatzsteuer ermäßigte Steuersätze (10% bzw. 13%)	4.500	4.700	5.900	5.100	4.900	6.800
Familienbonus (inkl. Kindermehrbetrag)*			1.600	1.750	1.750	2.100
Kinderabsetzbetrag	1.326	1.337	1.328	1.339	1.346	1.459
SV-Rückerstattung (Arbeitnehmer:innen, Pensionist:innen)	500	500	550	1.050	1.500	2.200
Überstunden und SEG-Zulagen	870	900	920	830	910	940
Zahlungen im Rahmen des GSBG	2.175	2.338	2.346	2.480	2.609	2.482
Sonstige	5.544	5.769	5.792	5.965	5.941	6.110

Abkürzungen: GSBG ... Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, SEG ... Schmutz, Erschwernis und Gefahren.

* Das Volumen aus dem Familienbonus (inkl. Kindermehrbetrag) beläuft sich gemäß Förderungsbericht 2022 im Jahr 2022 auf insgesamt 2,40 Mrd. EUR. Davon wurden 0,30 Mrd. EUR den Förderungen im Rahmen der Energiekrise zugerechnet, da die Erhöhung des Familienbonus im Zuge der Teuerungs-Entlastungspakete um ein halbes Jahr auf Anfang 2022 vorgezogen wurde.

Quellen: Förderungsberichte 2019, 2020, 2021 und 2022.



Das Fördervolumen war im Jahr 2022 um 3,71 Mrd. EUR bzw. 18,0 % höher als 2021. Der Anstieg resultierte vor allem aus den im Jahr 2022 im Zusammenhang mit der Energiekrise umgesetzten steuerlichen Maßnahmen (z. B. Teuerungsabsetzbetrag, Absenkung Energieabgaben, steuerfreie Teuerungsprämie). Außerdem erhöhten auch die im Zuge der Ökosozialen Steuerreform (ÖSSR) beschlossenen Maßnahmen, wie insbesondere die Erhöhung des Familienbonus, die steuerliche Begünstigung von Mitarbeitergewinnbeteiligungen und die Befreiungen bzw. Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes (NEHG) das indirekte Fördervolumen.⁶ Der für die SV-Rückerstattung für Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen ausgewiesene Anstieg des Fördervolumens um 0,70 Mrd. EUR war vor allem auf Überschneidungen mit dem Teuerungsabsetzbetrag zurückzuführen, der allerdings auch gesondert als eigene Förderung ausgewiesen wurde und dessen budgetärer Effekt somit insgesamt überhöht dargestellt wurde.

In Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg das im Förderungsbericht ausgewiesene indirekte Fördervolumen im Zeitraum 2017 bis 2022 von 4,0 % des BIP auf 5,4 % des BIP. Auch ohne Berücksichtigung der befristeten Energiekrisenmaßnahmen kam es zu einem Anstieg des Fördervolumens um 0,9 %-Punkte auf 4,9 % des BIP. Dies ist im Wesentlichen auf den Beschluss neuer steuerlicher Förderinstrumente (z. B. Familienbonus) und die Ausweitung bestehender Förderungen (z. B. SV-Rückerstattung) zurückzuführen. Weggefallen sind hingegen nur wenige Förderungen mit einem vergleichsweise geringen Fördervolumen (z. B. Topfsonderausgaben, Kinderfreibetrag, Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten).

Die Aussagekraft des ausgewiesenen Gesamtfördervolumens ist zwar insgesamt beschränkt, weil fast ein Drittel der ausgewiesenen Förderungen nicht quantifiziert wurden und es sich in den meisten Fällen bei den ausgewiesenen Werten um Schätzungen bzw. Hochrechnungen handelt. Aus den Veränderungen im Zeitverlauf lassen sich aber dennoch Aussagen über das Ausmaß der Nutzung steuerlicher Begünstigungen als Förderinstrument ableiten.

⁶ Die im Rahmen der ÖSSR beschlossenen Maßnahmen zur Entlastung niedriger Einkommen (Erhöhung Negativsteuer und Pensionistenabsetzbetrag) erhöhten bereits 2021 das Fördervolumen. Die neu aufgenommene ökologische Sonderausgabenpauschale wurde nicht quantifiziert. Der (Öko-)Investitionsfreibetrag trat erst mit dem Veranlagungsjahr 2023 in Kraft und sollte dann in den Förderungsbericht 2023 aufgenommen werden.



3.2 Anzahl und Vollständigkeit der ausgewiesenen indirekten Förderungen

Die nachstehende Tabelle weist für die Förderungsberichte von 2020 bis 2022 sowohl die Gesamtzahl der im jeweiligen Förderungsbericht angeführten Steuerbegünstigungen nach gesetzlichen Grundlagen als auch die Anzahl der Steuerbegünstigungen, zu denen keine finanziellen Angaben gemacht wurden, aus.

Tabelle 7: Anzahl der indirekten Förderungen

Gesetzliche Grundlagen	FB 2020			FB 2021			FB 2022		
	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %
Einkommensteuergesetz 1988 (EStG)	38	4	11%	36	4	11%	43	10	23%
Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)	14	11	79%	14	11	79%	14	11	79%
Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)	2	0	0%	3	0	0%	4	1	25%
Energieabgaben (EiAbgG, EnAVG, ErdgasAbgG)	4	0	0%	5	1	20%	8	2	25%
Mineralölsteuergesetz (MinStG)	3	0	0%	3	0	0%	4	0	0%
Nationales Emissionshandelsgesetz (NEHG)	-	-	-	-	-	-	6	0	0%
Sonstige	11	4	36%	11	4	36%	11	4	36%
Gesamt	72	19	26%	72	20	28%	90	28	31%

Abkürzungen: EiAbgG ... Elektrizitätsabgabegesetz, EnAVG ... Energieabgabenvergütungsgesetz, ErdgasAbgG ... Erdgasabgabegesetz, FB ... Förderungsbericht, k.A. ... keine Angabe.

Quellen: Förderungsberichte 2020 bis 2022.

Mit 90 ausgewiesenen indirekten Förderungen ist die Gesamtzahl der insgesamt ausgewiesenen indirekten Förderungen im Vergleich zum Förderungsbericht 2021 um 18 Förderungen angestiegen. Eine Liste der neu aufgenommenen indirekten Förderungen ist Tabelle 8 zu entnehmen. Der Anteil der Förderungen, zu denen keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen gemacht wurden, ist im Förderungsbericht 2022 leicht auf 31 % angestiegen. Dadurch ist das ausgewiesene Gesamtförderolumen nur bedingt aussagekräftig.

Besonders hoch ist der Anteil der nicht quantifizierten Förderungen mit 79 % im Bereich der Körperschaftsteuer. Auch der Rechnungshof merkte in einer Follow-up-Überprüfung zur Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht kritisch an, dass das BMF seiner haushaltsrechtlich normierten Informationspflicht gegenüber dem Nationalrat nicht ausreichend nachkommt, weil im Förderungsbericht



zu den Begünstigungen im Körperschaftsteuergesetz keine ausreichenden Zahlenangaben angeführt werden.⁷

Die im Förderungsbericht 2022 neu aufgenommenen befristeten und unbefristeten indirekten Förderungen und das für 2022 ausgewiesene Fördervolumen der neuen Maßnahmen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 8: Neue indirekte Förderungen im Förderungsbericht 2022

Neue indirekte Förderungen im Bericht 2022	2022
<i>in Mio. EUR</i>	
Befristete neue Maßnahmen (Energiekrise)	
Teuerungsabsatzbetrag	1.000
Steuerfreie Teuerungsprämie	380
Absenkung der Elektrizitätsabgabe (Befristung verlängert bis Ende 2024)	590
Erhöhung der beantragbaren Voraussetzungsvergütung der Energieabgabenvergütung	0
Absenkung der Erdgasabgabe für Erdgas und Wasserstoff (Befristung verlängert bis Ende 2024)	160
Temporäre Agrardieselvevergütung	14
NEHG Entlastungsmaßnahme für Land- und Forstwirtschaft (derzeit befristet bis 2025)	15
NEHG Entlastungsmaßnahme für Carbon Leakage Non-ETS Energie und Industrie (derzeit befristet bis 2025)	38
NEHG Entlastungsmaßnahme für Härtefälle (derzeit befristet bis 2025)	38
Unbefristete neue Maßnahmen	
Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung bis 3.000 EUR	100
Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen	k.A.
Öffi-Tickets als Betriebsausgabe	k.A.
Arbeitsplatzpauschale	k.A.
Ökologisches Sonderausgabenpauschale	k.A.
Verkürzung des Vorsteuerberechtigungszeitraums von 20 auf 10 Jahre	k.A.
Pauschalierung der Gebühr für elektronische Beilagen	k.A.
NEHG Befreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	14
NEHG Befreiung für Schiffbetriebsstoffe	2
NEHG Befreiung für biogene Treibstoffe	9

Abkürzungen: NEHG ... Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz, Non-ETS ... nicht vom europäischen Emissionshandel umfasste Emissionen.

Quelle: Förderungsbericht 2022.

Bei den neuen befristeten Förderungen handelt es sich um die im Zusammenhang mit der Energiekrise umgesetzten steuerlichen Maßnahmen (z. B. Teuerungsabsatzbetrag, temporäre Energieabgabensenkung) und um die im Zuge des Nationalen Emissions-

⁷ Bericht des Rechnungshofes (Reihe BUND 2017/3) zur Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung; Follow-up-Überprüfung, Textzahl 3.



zertifikatehandelsgesetzes (NEHG) bis 2025 befristet eingeführten Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen (Carbon-Leakage- bzw. Härtefälle-Regelung) und die Land- und Forstwirtschaft. Bei den NEHG Entlastungsmaßnahmen kam es bisher noch zu keinen Auszahlungen, weil die beihilfenrechtliche Beurteilung durch die Europäischen Kommission noch ausständig ist. Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die für 2022 gesetzlich festgelegten Obergrenzen für die jeweilige Maßnahme.

Die neuen unbefristeten Maßnahmen umfassen in erster Linie im Zuge der ÖSSR beschlossene indirekte Förderungen. Für einen Überblick zu diesen Maßnahmen wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zur Ökosozialen Steuerreform 2022](#) verwiesen. Die ausgewiesenen NEHG Befreiungen entsprechen im Wesentlichen den im Mineralölsteuergesetz enthaltenen Befreiungsbestimmungen.

Im Hinblick auf die **Vollständigkeit** der im Förderungsbericht 2022 ausgewiesenen indirekten Förderungen bestehen in einigen Bereichen Unklarheiten und Abgrenzungsfragen:

- ◆ Die vom § 3 EStG umfassten Steuerbefreiungen sind nur teilweise im Förderungsbericht enthalten und in der Transparenzdatenbank (TDB) als Sammelposition deutlich umfassender dargestellt. Beispielsweise sind die Steuerbefreiungen bzw. Steuerbegünstigungen für Wochengeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Aktien oder die Bezüge der Präsenz- und Zivildienstler nicht im Förderungsbericht enthalten.
- ◆ Einige vom § 16 EStG zu den Werbungskosten umfasste Sachverhalte, wie insbesondere das Homeoffice-Pauschale und die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen für Berufsverbände und Interessensverbänden, sind nicht im Förderungsbericht enthalten. Ausgewiesen werden hingegen das Pendlerpauschale (Förderanteil 30 %) und die steuerliche Begünstigung von Familienheimfahrten und doppelter Haushaltsführung.



- ◆ Bestimmte steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität sind nicht im Förderungsbericht abgebildet. Diese betreffen insbesondere die Sachbezugsbefreiung für die Privatnutzung von rein elektrischen Firmenfahrzeugen und die Ausnahme von Elektrofahrzeugen von der Normverbrauchsabgabe und der motorbezogenen Versicherungssteuer.⁸
- ◆ Auch der geringere Steuersatz für Gasöl („Dieselprivileg“) wird nicht als indirekte Förderung ausgewiesen, bei der Umsatzsteuer wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz für gesetzlich festgelegte Produktgruppen hingegen als indirekte Förderung qualifiziert.
- ◆ Auch einige nicht im Förderungsbericht enthaltenen Steuergesetze beinhalten Steuerbefreiungen bzw. Steuerbegünstigungen mit Förderungscharakter. Diese betreffen etwa einige der Steuerbefreiungen im Bereich der Stiftungseinkommensteuer, der Alkoholsteuer und der Biersteuer sowie den Absetzbetrag für begünstigte Investitionen beim Energiekrisenbeitrag-Strom bzw. -fossile Energieträger.

Steuerbefreiungen bzw. Steuerbegünstigungen, denen ein klarer Förderungscharakter zukommt, wären für die Analyse von indirekten Förderungen jedenfalls von Interesse und Relevanz. Im Rahmen des Förderungsberichts sollten diese möglichst vollständig dargestellt werden.

⁸ Bei der motorbezogenen Versicherungssteuer ist die Steuerbefreiung Teil der Ausnahmebestimmungen und sollte daher wie auch die steuerliche Begünstigung durch die Sachbezugsbefreiung in zukünftige Förderungsberichte aufgenommen werden. Bei der Normverbrauchsabgabe ergibt sich die Steuerbefreiung aus dem in Abhängigkeit vom CO₂-Ausstoß progressiven Tarif, der bei einem CO₂-Ausstoß von 0 g/km einen Steuersatz von Null vorsieht.



3.3 Fördervolumen nach gesetzlicher Grundlage und Empfängergruppe

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich das Volumen der indirekten Förderungen auf die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen verteilt:

Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen nach gesetzlicher Grundlage

Gesetzliche Grundlagen <i>in Mio. EUR</i>	2020		2021		2022	
	Gesamt	Bund	Gesamt	Bund	Gesamt	Bund
Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Einkommensteuergesetz 1988 (EStG)	9.434	6.283	9.836	6.595	12.764	8.501
Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)	208	140	208	140	208	140
Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)	6.000	4.035	6.600	4.450	6.800	4.550
Elektrizitätsabgabegesetz (EIAbgG)	110	75	110	75	700	470
Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAVG)	410	275	430	290	175	115
Erdgasabgabegesetz (ErdgasAbgG)	30	20	30	20	190	125
Mineralölsteuergesetz 1995 (MinStG)	430	288	490	325	594	400
Normverbrauchsabgabegesetz 1991 (NoVAG)	20	13	20	13	30	20
Werbeabgabegesetz 2000 (WerbeAbgG)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gebührengesetz 1957 (GebG)	5	5	5	5	5	5
Grunderwerbsteuergesetz 1987 (GrEStG)	172	10	203	11	192	11
Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)	2.480	1.650	2.609	1.750	2.482	1.650
Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, Versicherungssteuergesetz 1953 und Normverbrauchsabgabengesetz 1991	115	77	115	77	115	77
Nationales Emissionshandelsgesetz (NEHG)	-	-	-	-	116	116
Summe	19.414	12.871	20.656	13.751	24.370	16.180

Abkürzung: k.A. ... keine Angabe.

Anmerkung: Die Werte für die Jahre 2020 und 2021 wurden dem aktuellen Förderungsbericht entnommen. Diese weichen teilweise von den in den Förderungsberichten 2020 bzw. 2021 ausgewiesenen Werten ab.

Quelle: Förderungsbericht 2022.

Entsprechend der Aufteilung der Steuereinnahmen im Finanzausgleich entfielen etwa zwei Drittel des gesamten Einnahmenentfalls aus den indirekten Förderungen auf den Bund und ein Drittel auf die Länder und Gemeinden. Demnach betragen die ausgewiesenen Steuerausfälle 2022 für den Bund 16,18 Mrd. EUR und für die Länder und Gemeinden 8,19 Mrd. EUR.

Etwas mehr als die Hälfte des ausgewiesenen Gesamtfördervolumens betrafen Steuerbegünstigungen im Bereich der **Einkommensteuer**. Die größten Förderungsmaßnahmen waren der Familienbonus (2022: 2,40 Mrd. EUR), der Kinderabsetzbetrag (2022: 1,46 Mrd. EUR) und die SV-Erstattung für Arbeitnehmer:innen (2021: 1,95 Mrd. EUR). Weitere wesentliche Förderungen im Bereich der Einkommensteuer stellten die Begünstigung diverser sonstiger Bezüge (2022: 1,08 Mrd. EUR), die Begünstigung von Überstunden sowie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen



(2022: 0,94 Mrd. EUR) und der Pensionistenabsetzbetrag (2022: 0,83 Mrd. EUR) bzw. die SV-Erstattung für Pensionist:innen (2022: 0,25 Mrd. EUR) dar.

Im Bereich der **Körperschaftsteuer** wurde der überwiegende Teil der Förderungen nicht quantifiziert. Vom Fördervolumen iHv 208 Mio. EUR entfielen 200 Mio. EUR auf die Gruppenbesteuerung und 8 Mio. EUR auf die Befreiung von Sanierungsgewinnen. Das bei der Körperschaftsteuer ausgewiesene Gesamtvolumen hatte aufgrund des hohen Anteils nicht quantifizierter indirekter Förderungen keine Aussagekraft.

Bei den Begünstigungen im Rahmen der **Umsatzsteuer** wurde das Fördervolumen 2022 mit insgesamt 6,80 Mrd. EUR angegeben (rd. 28 % des Gesamtvolumens der indirekten Förderungen). Diese umfassen die ermäßigten Steuersätze von 10 % mit einem Fördervolumen 2022 von 6,50 Mrd. EUR und von 13 % mit einem Fördervolumen von 0,30 Mrd. EUR. Der in den Jahren 2020 und 2021 im Zuge der COVID-19-Krise befristet eingeführte ermäßigte Steuersatz von 5 % mit einem Fördervolumen 2021 von 1,70 Mrd. EUR (2020: 0,90 Mrd. EUR) kam 2022 nicht mehr zur Anwendung. Der starke Anstieg des Fördervolumens 2022 beim ermäßigten Steuersatz von 10 % (+1,90 Mrd. EUR) resultierte neben der generellen inflationsbedingten Steigerung aus dem Auslaufen des befristeten Steuersatzes von 5 %, da dieser eine Reihe von Konsumgütern umfasste, auf die regulär der ermäßigte Steuersatz von 10 % zur Anwendung kam.

Im Bereich des **Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes** (GSBG) betragen die indirekten Förderungen 2,48 Mrd. EUR (rd. 10 % des Gesamtfördervolumens). Das GSBG wurde aufgrund des EU-Beitritts Österreichs und den damit verbundenen Auswirkungen im Umsatzsteuerrecht beschlossen. SV-Träger, Krankenfürsorgeeinrichtungen und weitere Anbieter gesundheitlicher Dienstleistungen sind seit dem Jahr 1997 unecht umsatzsteuerbefreit. Um deren Mehrbelastungen durch die nicht mehr abziehbaren Vorsteuern auszugleichen, erfolgt eine entsprechende Abgeltung. Im Vergleich zu 2021 ging das Fördervolumen um 0,13 Mrd. EUR zurück.

Eine Gliederung der indirekten Förderungen nach Empfängergruppen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:



Tabelle 10: Finanzielle Auswirkungen nach Empfängergruppen

Empfängergruppen <i>in Mio. EUR</i>	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Unternehmen (einschließlich freie Berufe)	8.786	9.326	10.759	10.892	11.572	12.240
<i>Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 10 %</i>	4.500	4.200	5.600	4.900	4.600	6.500
<i>Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 13 %</i>	-	500	300	200	300	300
<i>Befristeter ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5 %</i>	-	-	-	900	1.700	-
<i>Zahlungen im Rahmen des GSBG</i>	2.175	2.338	2.346	2.480	2.609	2.482
<i>Forschungsprämie</i>	586	713	758	1.049	890	759
<i>Absenkung der Elektrizitätsabgabe</i>	-	-	-	-	-	590
<i>Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag</i>	280	300	300	290	330	350
<i>Energieabgabenvergütung für energieintensive Unternehmen</i>	420	420	430	410	430	175
<i>Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe</i>	380	410	480	150	190	290
<i>Gruppenbesteuerung</i>	100	100	200	200	200	200
<i>weitere indirekte Förderungen an Unternehmen</i>	345	345	345	313	323	594
Priv. Haushalte und priv. nicht auf Gewinn ausgerichtete Inst.	5.757	5.826	7.295	8.190	8.741	11.770
<i>Familienbonus</i>	-	-	1.600	1.750	1.750	2.400
<i>Kinderabsetzbetrag</i>	1.326	1.337	1.328	1.339	1.346	1.459
<i>Begünstigung für SEG-Zulagen und Überstunden</i>	870	900	920	830	910	940
<i>Begünstigung sonstiger Bezüge</i>	760	810	920	1.060	1.100	1.080
<i>SV-Rückerstattung - Pensionist:innen</i>	-	50	50	150	250	250
<i>SV-Rückerstattung - Arbeitnehmer:innen</i>	500	450	500	900	1.250	1.950
<i>Pensionistenabsetzbetrag</i>	350	350	350	575	825	825
<i>Teuerungsabsetzbetrag</i>	-	-	-	-	-	1.000
<i>Teuerungsprämie</i>	-	-	-	-	-	380
<i>Topfsonderausgaben</i>	370	350	340	310	-	-
<i>weitere indirekte Förderungen an Haushalte</i>	1.581	1.579	1.287	1.276	1.310	1.486
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	372	392	382	332	343	361
<i>Steuerbegünstigung biogener Treibstoffe</i>	300	320	310	260	270	260
<i>Steuerbefreiung für Traktoren und Motorkarren</i>	70	70	70	70	70	70
<i>weitere indirekte Förderungen Land- und Forstwirtschaft</i>	2	2	2	2	3	31
Summe	14.915	15.544	18.436	19.414	20.656	24.370

Abkürzungen: GSBG ... Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, Inst. ... Institutionen, SEG ... Schmutz, Erschwernis und Gefahren, SV ... Sozialversicherung, priv. ... private.

Anmerkung: Die Werte für die Jahre 2020 und 2021 wurden dem aktuellen Förderungsbericht entnommen. Diese weichen teilweise von den in den Förderungsberichten 2020 bzw. 2021 ausgewiesenen Werten ab.

Quellen: Förderungsberichte 2019, 2020, 2021 und 2022.

Rund die Hälfte des gesamten Fördervolumens entfiel auf den Unternehmensbereich, dem im Förderungsbericht auch die Begünstigungen aus dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zugeordnet wurden. Der Rest begünstigte größtenteils private Haushalte und private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe erhielten kaum indirekte Förderungen, dieser Bereich wurde überwiegend durch direkte Förderungen unterstützt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich jedoch um die formale Inzidenz, das heißt um die Empfängergruppe, die formal von der Steuerbegünstigung profitiert. Die ökonomische Inzidenz, das heißt die tatsächliche Auswirkung der Steuerbegünstigung auf Einkommen und Preise, weicht häufig davon ab. Beispielsweise bewirkt der ermäßigte



Umsatzsteuersatz, der dem Unternehmensbereich zugerechnet wird, auch niedrigere Preise, die den Konsument:innen zugutekommen, weil die Umsatzsteuer an die Endkund:innen in Abhängigkeit von den Preiselastizitäten teilweise weiterverrechnet wird. Von Förderungen, die formal auf private Haushalte entfallen, können wiederum Unternehmen profitieren, indem sie die Preise für geförderte Produkte/Leistungen erhöhen. Die ökonomische Inzidenz hängt im Wesentlichen von der Preiselastizität der Nachfrage und des Angebots sowie von den Marktbedingungen (z. B. Anzahl der Anbieter) ab. Diese Rahmenbedingungen sind in den unterschiedlichen Förderungsbereichen sehr verschieden, weshalb eine Analyse der ökonomischen Inzidenz nur gesondert für die einzelnen Bereiche möglich ist.

3.4 Indirekte Förderungen in der Transparenzdatenbank

Das Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 sieht vor, dass ertragsteuerliche Ersparnisse insbesondere des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts in der TDB auszuweisen sind. Die einzelnen ertragsteuerlichen Ersparnisse sind vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen, wobei auf solche Ersparnisse eingeschränkt werden kann, welche automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können.⁹ Für die Bewertung der ertragsteuerlichen Ersparnisse gilt, dass bei Freibeträgen der jeweilige Betrag mit dem anzuwendenden Steuersatz zu multiplizieren ist. Bei Absetzbeträgen entspricht die Steuerersparnis der Höhe des Absetzbetrags.¹⁰ Liegt die Ersparnis in der Anwendung eines besonderen Steuersatzes, so ist als Ersparnis die Differenz zum Steuerbetrag ohne Anwendung des besonderen Steuersatzes anzusetzen.

⁹ Am 1. April 2021 trat die weiterhin zur Anwendung kommende [Zweite Transparenzdatenbank-Ersparnisse-Verordnung 2020](#) in Kraft.

¹⁰ Während ein Freibetrag die Bemessungsgrundlage mindert, reduziert ein Absetzbetrag direkt die Steuerschuld.



Während der Förderungsbericht auch indirekte Förderungen im Bereich der Verkehr- und Verbrauchsteuern (z. B. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) umfasst, beschränkt sich die TDB weitgehend auf ertragsteuerliche Ersparnisse im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer.¹¹ Im Gegensatz zu den Ertragsteuern ist bei den Verkehr- und Verbrauchsteuern eine individuelle Zuordnung der Steuerersparnis auf der Empfängerseite in der Regel nicht möglich.¹² Außerdem werden bei den ertragsteuerlichen Ersparnissen in der TDB nur jene erfasst, bei denen die finanziellen Auswirkungen automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können. Die Anzahl der insgesamt ausgewiesenen indirekten Förderungen ist im Förderungsbericht daher mit insgesamt 90 Förderungen im Vergleich zu 30 steuerlichen Förderungen in der Transparenzdatenbank deutlich höher.

In der nachstehenden Tabelle werden alle in der TDB enthaltenen steuerlichen Maßnahmen sowie ihre finanziellen Auswirkungen gemäß TDB ausgewiesen. Zusätzlich wird dargestellt, ob die jeweilige Maßnahme im Förderungsbericht bzw. in der Zweite Transparenzdatenbank-Ersparnisse-Verordnung 2020 enthalten ist:

¹¹ Ausnahmen sind die temporäre Teilvergütung der Mineralölsteuer für Agrardiesel und die Steuervergütungen im Bereich der Umsatzsteuer, der Mineralölsteuer und der Energieabgaben an Diplomaten, Botschaften und internationale Organisationen in Österreich. Diese nicht ertragsteuerlichen Ersparnisse sind in der TDB enthalten.

¹² Den Steuerbehörden ist beispielsweise nicht bekannt, welche Personen in welcher Höhe vom reduzierten Umsatzsteuersatz profitieren. Möglich ist dies etwa bei Vergütungen, wie der Energieabgabenvergütung für energieintensive Produktionsbetriebe oder der temporären Agrardieselvergütung. Auch bei den NEHG Entlastungsmaßnahmen (Carbon-Leakage, Härtefälle, Land- und Forstwirtschaft) dürfte eine individuelle Zuordnung der Förderung und eine automatisierte Auswertung möglich sein.

**Tabelle 11: Indirekte Förderungen in der Transparenzdatenbank**

In der Transparenzdatenbank enthaltene Steuerbegünstigungen	im FB enthalten	in TDB-Ersparnisse-VO enthalten	Fördervolumen gem. TDB in Mio. EUR		
			2020	2021	2022
Steuerbefreiungen für Reisevergütungen bzw. Reiseaufwandsentschädigung für Arbeitnehmer:innen	nein	ja	531	542	456
Kinderabsetzbetrag	ja	nein	1.327	1.330	1.423
Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	ja	nein	31	30	28
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	ja	ja	13	16	13
Familienbonus Plus	ja	ja	1.682	1.657	1.600
Kindermehrbetrag	ja	ja	20	18	36
Mineralölsteuervergütung an Diplomaten	nein	nein	0,8	0,1	0,3
Steuerliche Begünstigungen für Zulagen und Zuschläge	ja	ja	768	793	665
Steuerlich-abzugsfähige Sonderausgaben gemäß § 18 EStG	ja	ja	629	309	221
Spenden aus dem Betriebsvermögen	ja	ja	15	13	2
Gewinnfreibetrag	ja	ja	1.832	1.730	355
Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder	ja	ja	95	68	2
Freibetrag für begünstigte Zwecke	ja	ja	0,3	0,2	0,1
Steuerbegünstigung für Sanierungsgewinne (Körperschaftsteuer)	ja	ja	2	2	0
Ermäßigung der Progression (Hälftesteuersatz)	ja	ja	111	85	10
Weitere Steuerbefreiungen bzw. Steuerbegünstigungen für Arbeitnehmer:innen im Bereich des EStG	teilweise	ja	425	328	233
Begünstigte Auslandstätigkeit	ja	ja	16	21	13
Steuerfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigung	nein	ja	1	1	1
Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge	ja	nein	1	1	1
Alleinverdienerabsetzbetrag	ja	ja	155	138	101
Temporäre Teilvergütung der Mineralölsteuer für Agrardiesel	ja	nein	-	-	-
Pensionistenabsetzbetrag	ja	ja	532	770	632
SV-Rückerstattung für Geringverdiener:innen	ja	nein	440	590	744
Bausparprämie	ja	nein	47	44	41
Unterhaltsabsetzbetrag	ja	ja	70	66	48
Alleinerzieherabsetzbetrag	ja	ja	92	85	69
Steuervergütung an Diplomaten:innen, Botschaften und internationale Organisationen	nein	nein	40	38	38
Freibetrag für Veräußerungsgewinne	ja	ja	4	3	1
Steuerfestsetzung bei Schuldverlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens	nein	ja	k.A.	k.A.	k.A.
Steuerbefreiung für Entwicklungshelfer:innen	nein	ja	1	1	1

Abkürzungen: EStG ... Einkommensteuergesetz, FB ... Förderungsbericht, TDB ... Transparenzdatenbank, VO ... Verordnung.

Quelle: Transparenzportal (Stichtag 1. Jänner 2024, Daten berücksichtigt bis 30. September 2023).

Die meisten in der TDB enthaltenen steuerlichen Maßnahmen sind auch im Förderungsbericht als indirekte Förderung enthalten. Nicht im Förderungsbericht enthalten sind insbesondere die Steuerbefreiungen im Zusammenhang mit Reisekosten, die Steuervergütungen an Diplomaten:innen, Botschaften und internationale Organisationen und die Steuerbefreiung für Entwicklungshelfer:innen. Darüber hinaus enthält die



Sammelposition zu den weiteren Steuerbefreiungen bzw. Steuerbegünstigungen im Bereich des EStG einige nicht im Förderungsbericht enthaltene Bestimmungen (siehe Pkt. 3.2).

In der TDB werden auch einige steuerliche Förderungen ausgewiesen, die nicht in der Zweiten Transparenzdatenbank-Ersparnisse-Verordnung 2020 angeführt sind. Dies betrifft etwa die SV-Rückerstattung für Geringverdiener:innen, den Kinderabsetzbetrag, die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge bzw. Zukunftsvorsorge und die Steuervergütungen im Bereich der Mineralölsteuer (Agrardiesel und Diplomaten:innen).

Die in der TDB ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen weichen teilweise deutlich von jenen im Förderungsbericht ab. Grundsätzlich verfolgen sowohl der Förderungsbericht als auch die TDB ein „Accrual Prinzip“, das heißt die Beträge beziehen sich nicht auf das Jahr des kassenmäßigen Ausfalls, sondern auf jenes Jahr, für das die Regelung geltend gemacht werden kann.¹³ Allerdings beruhen die Werte im Förderungsbericht auf einer Steuerschätzung, die TDB stützt sich hingegen auf tatsächliche Zahlen. Da die Werte in der TDB teilweise erst mit der Steuerveranlagung vorliegen und zwischen Veranlagungsjahr und Veranlagung oft eine mehrjährige Zeitspanne liegt, können sich die Beträge über einen längeren Zeitraum noch ändern. Die Werte in der TDB sind somit einerseits präziser, andererseits liegen endgültige Werte erst mit einer größeren Verzögerung vor.

Weitere Gründe für abweichende finanzielle Auswirkungen sind unterschiedliche Aggregationsniveaus bei den einzelnen Bestimmungen und unterschiedliche Definitionen des Förderumfangs. Abweichungen beim Aggregationsniveau bestehen etwa beim Familienbonus und beim Kindermehrbetrag, die in der TDB gesondert im Förderungsbericht aber als Sammelposition dargestellt werden. Eine unterschiedliche Definition des Förderumfangs besteht insbesondere beim Gewinnfreibetrag für Selbständige. Während im Förderungsbericht nur der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag als Förderung dargestellt wird, ist in der TDB auch die Begünstigung durch den Grundfreibetrag mitumfasst. Unklar ist die hohe Abweichung beim Fördervolumen im Zusammenhang mit der SV-Rückerstattung für Geringverdiener:innen, bei der in der TDB ein deutlich geringeres Fördervolumen ausgewiesen wird.¹⁴

¹³ Im Förderungsbericht sind Prämien und Erstattungen (z. B. Kinderabsetzbetrag, Forschungsprämie) sowie Zahlungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes (GSBG) davon ausgenommen.

¹⁴ In der TDB wird das Volumen 2022 mit 744 Mio. EUR beziffert (Stand 31. Jänner 2024), im Förderungsbericht mit insgesamt 2,2 Mrd. EUR.



4 Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im internationalen Vergleich

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) kennt keinen expliziten Förderungsbegriff, für eine Betrachtung der Förderungen in der VGR können jedoch bestimmte Transaktionsklassen zusammengefasst werden. Dabei wird meist zwischen Unternehmensförderungen (Subventionen und Vermögenstransfers¹⁵) und VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter unterschieden, die auch die Sonstigen laufenden Transfers (Beihilfen an private Organisationen ohne Erwerbscharakter sowie Zahlungen aus internationaler Zusammenarbeit und die EU-Beiträge Österreichs) mitumfassen. Die einheitliche Systematik und die konsistenten Zeitreihen der VGR ermöglichen internationale Vergleiche und erleichtern die Analyse von Entwicklungen über einen längeren Zeithorizont.

Tabelle 12: VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im Jahr 2022

<i>in Mio. EUR</i>	Subventionen (D.3)	Vermögens-transfers (D.9)	Unternehmens-förderungen (D.3+D.9)	in % des BIP	sonst. lfd. Transfers (D.7)	Subventionen i.w.S. (D.3+D.9+D.7)	in % des BIP
Bundesebene	10.127	2.531	12.658	2,8%	10.786	23.444	5,2%
Länderebene	1.313	943	2.256	0,5%	3.691	5.947	1,3%
Gemeindeebene (inkl. Wien)	475	637	1.112	0,2%	2.571	3.683	0,8%
Sozialversicherung	233	14	247	0,1%	54	301	0,1%
Gesamtstaat	12.147	4.126	16.273	3,6%	17.103	33.376	7,5%

Quellen: Statistik Austria.

Der **Bundessektor** wies im Jahr 2022 VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter iHv 23.444 Mio. EUR auf.¹⁶ Davon waren 12.658 Mio. EUR Unternehmensförderungen, zu denen u. a. die über die COFAG abgewickelten COVID-19-Hilfen, die Investitionsprämie und die Investitionszuschüsse im Rahmen der Umweltförderung im Inland

¹⁵ Eine Erläuterung der VGR-Transaktionsklassen (Subventionen, Vermögenstransfers und Sonstige laufende Transfers) ist dem Anhang zu entnehmen.

¹⁶ Die deutliche Abweichung (9.674 Mio. EUR) zu den im Bundeshaushalt erfassten direkten Förderungen, die 2022 13.770 Mio. EUR ausmachten, resultiert aus der Zurechnung nicht vom direkten Förderungsbegriff umfasster Positionen (z. B. Klimabonus, EU-Beitrag, Verdienstentgangsschädigung nach dem Epidemiegesetz, Energiekostenausgleich) und nicht im Bundeshaushalt erfasster durch außerbudgetäre Einheiten des Bundessektors (z. B. Bundesfonds) getätigter Transaktionen. Gleichzeitig werden aus EU-Mitteln finanzierte Förderungen (v. a. EU-Agrarförderungen) herausgerechnet, die in der VGR außerhalb des Sektors Staat als direkte Transfers an den:die Fördernehmer:in verbucht werden. Weitere Unterschiede begründen sich etwa durch die in der VGR vorgenommenen Periodenabgrenzungen (z. B. Erfassung der COVID-19-Hilfen zum Schadenszeitpunkt).



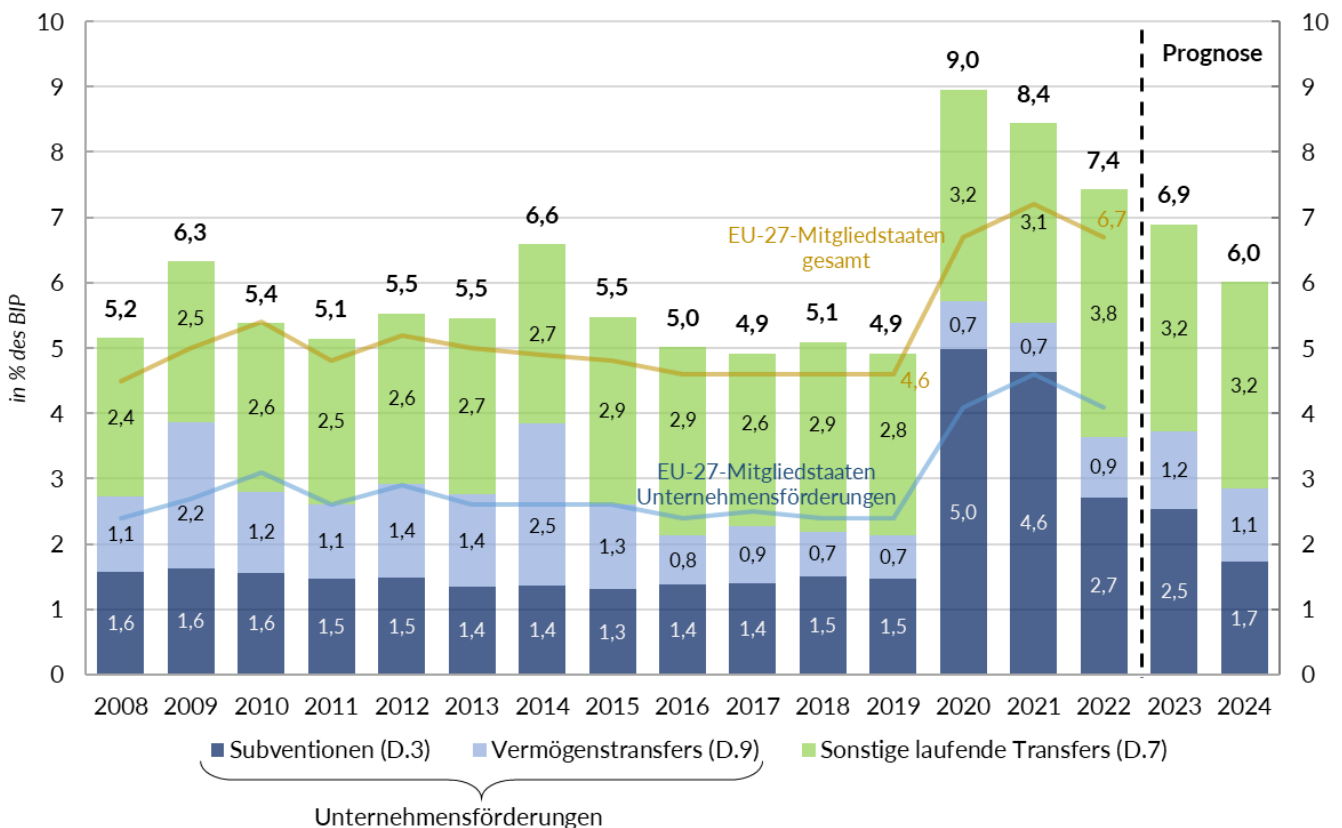
oder der Siedlungswasserwirtschaft zählen. Bei den verbleibenden 10.786 Mio. EUR handelte es sich um sonstige laufende Transfers, die u. a. die Transfers im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die Sportförderung, den Klima- und Anti-Teuerungsbonus aber auch den österreichischen EU-Beitrag umfassen.

Auf Ebene des **Gesamtstaats** betragen die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im Jahr 2022 33.376 Mio. EUR. Davon entfielen 23.444 Mio. EUR auf den Bundessektor, 5.947 Mio. EUR auf den Landesektor, 3.683 Mio. EUR auf den Gemeinde-sektor inkl. Wien, und 301 Mio. EUR auf die Sozialversicherungsträger. Die Unternehmensförderungen machten auf gesamtstaatlicher Ebene 16.273 Mio. EUR aus.

4.1 Entwicklung im Zeitverlauf

Die nachfolgende Grafik zeigt die gesamtstaatlichen VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter aufgeteilt auf die einzelnen Transaktionsklassen im Zeitverlauf und stellt diese dem Durchschnitt der EU-27-Mitgliedstaaten gegenüber:

Grafik 1: VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im Zeitverlauf



Quellen: Statistik Austria, Eurostat, Prognose laut BMF (Oktober 2023), eigene Berechnungen.



Die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter stiegen **zwischen 2008 und 2019** insgesamt etwas langsamer an als das nominelle BIP, sodass ihr Anteil am BIP leicht rückläufig war (-0,2 %-Punkte). Zwischenzeitlich kam es jedoch im Rahmen der Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2009 zu temporären Anstiegen der Unternehmensförderungen (v. a. Vermögenstransfers in Folge der geleisteten Bankenhilfen). Insgesamt nahm über diesen Zeitraum die Bedeutung der Sonstigen laufenden Transfers (an Empfänger:innen ohne Erwerbsabsicht) in Relation zu den Unternehmensförderungen zu. Dies war u. a. auf einen höheren EU-Beitrag und höhere Ausgaben im Gesundheitswesen zurückzuführen.

In den Jahren **2020 und 2021** verzeichneten die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter einen starken Anstieg, der überwiegend die als Subventionen (D.3) verbuchten COVID-19-Hilfszahlungen an Unternehmen betraf. Die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter lagen 2021 mit 8,4 % des BIP um 3,5 %-Punkte über dem Niveau von 2019. Im Jahr **2022** sanken die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter gegenüber 2021 um 1,0 %-Punkte auf 7,4 % des BIP. Dies war auf den starken Rückgang der COVID-19-Hilfszahlungen zurückzuführen. Einen gegenläufigen Effekt hatte v. a. die Auszahlung des in den Sonstigen laufenden Transfers (D.7) erfassten erhöhten Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus und des Energiekostenausgleichs (D.3). Die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter waren 2022 mit 7,4 % des BIP aber weiterhin um 2,5 %-Punkte höher als 2019.

Das BMF erwartete im **Budgetbericht 2024** vom Oktober 2023 einen weiteren Rückgang der VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter auf 6,9 % des BIP im Jahr 2023 und auf 6,0 % des BIP im Jahr 2024. Dabei sind die COVID-19-bedingten Zahlungen weiter rückläufig, werden aber v. a. 2023 zum Teil durch Energiekrisenmaßnahmen (z. B. Stromkostenzuschuss, Energiekostenzuschuss) ersetzt. Der Wegfall des Anti-Teuerungsbonus (inkl. Erhöhung des Klimabonus) wirkt sich dämpfend auf die Entwicklung der Sonstigen laufenden Transfers aus. Bei den Unternehmensförderungen wird in den Jahren 2023 und 2024 eine Zunahme der Investitionszuschüsse im Rahmen der Klima- und Transformationsoffensive (D.9) erwartet. Die gesamtstaatlichen VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter würden 2024 gemäß BMF-Planung noch 1,1 %-Punkte des BIP über dem Niveau von 2019 liegen.

Im **langjährigen Durchschnitt** der Jahre 2008 bis 2019 machten die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter 5,4 % des BIP aus. In den weniger stark von der Bankenkrise beeinflussten Jahren 2016 bis 2019 lag der Durchschnitt sogar nur bei 5,0 % des BIP. Im Jahr 2024 ist der Planwert des BMF mit 6,0 % des BIP noch um

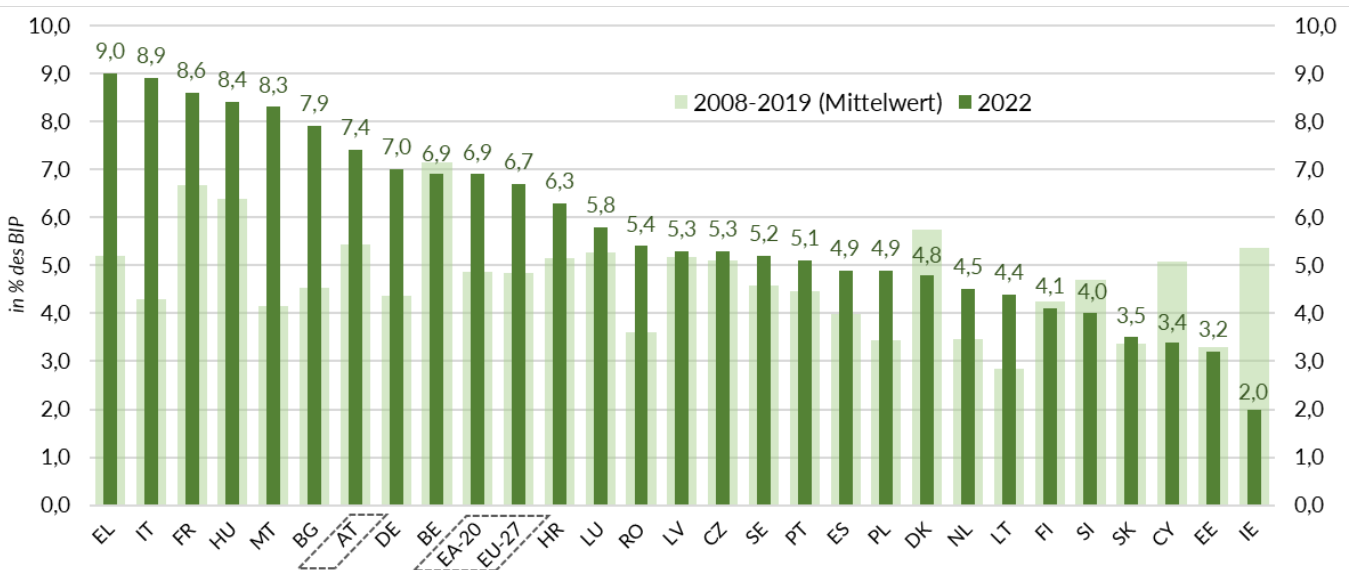


0,6 bzw. 1,0 %-Punkte höher als diese Durchschnittswerte. Die enger gefassten Unternehmensförderungen, die gegenüber der weiter gefassten Definition einige nicht unter den üblichen Förderungsbegriff fallende Positionen (z. B. EU-Beitrag, Klimabonus) ausklammern, lagen im Durchschnitt 2008 bis 2019 bei 2,7 % des BIP. In den Jahren 2016 bis 2019 betrug sie durchschnittlich 2,2 % des BIP. Im Jahr 2024 sollen die Unternehmensförderungen mit 2,8 % des BIP nur noch um 0,1 %-Punkt über dem langjährigen Durchschnitt, aber noch um 0,7 %-Punkte über dem Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 liegen.

4.2 Internationaler Vergleich

Wie Grafik 1 zeigt, lagen die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter in Österreich im Jahr 2019 um 0,3 %-Punkte über dem EU-27-Durchschnitt (4,6 % des BIP). Während der COVID-19-Krise verzeichnete Österreich einen deutlich überdurchschnittlichen Anstieg und auch 2022 waren die VGR-Förderungen mit 7,4 % des BIP noch um 0,7 %-Punkte höher als der EU-Durchschnitt (6,7 % des BIP). Die nachfolgende Grafik zeigt die Höhe der VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im Jahr 2022 und im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2019 für die EU-Mitgliedstaaten:

Grafik 2: VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im EU-Vergleich



Abkürzungen: AT ... Österreich, BE ... Belgien, BG ... Bulgarien, CY ... Zypern, CZ ... Tschechien, DE ... Deutschland, DK ... Dänemark, EE ... Estland, EL ... Griechenland, ES ... Spanien, FI ... Finnland, FR ... Frankreich, HR ... Kroatien, HU ... Ungarn, IE ... Irland, IT ... Italien, LT ... Litauen, LU ... Luxemburg, LV ... Lettland, MT ... Malta, NL ... Niederlande, PL ... Polen, PT ... Portugal, RO...Rumänien, SE ... Schweden, SK ... Slowakei, SI ... Slowenien, EA-20 ... 20 Euroraum-Mitgliedstaaten, EU-27 ... 27 EU-Mitgliedstaaten.

Quellen: Eurostat, eigene Berechnungen.

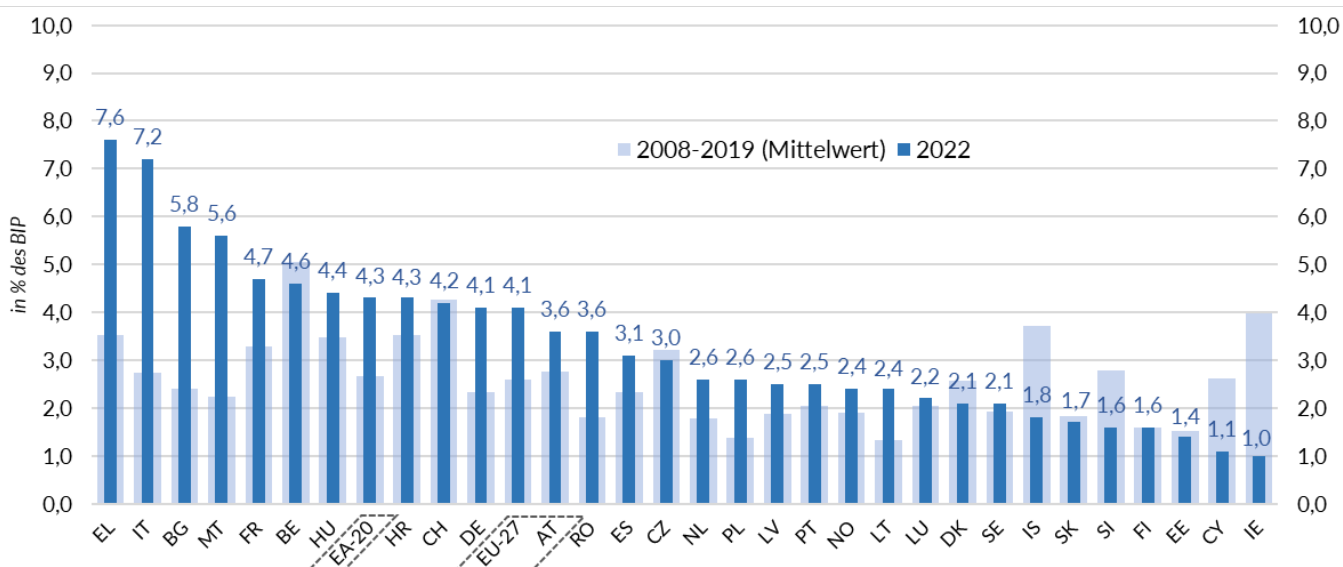


Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2019 wies Österreich mit einer Quote von 5,4 % des BIP die fünfthöchsten VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter unter den EU-Mitgliedstaaten und die dritthöchste Quote im Euro-Währungsgebiet auf. Am höchsten waren sie in diesem Zeitraum in Belgien (7,2 % des BIP), Frankreich (6,7 % des BIP) und Ungarn (6,4 % des BIP).

Die Abweichung gegenüber diesem langjährigen Durchschnitt lag in Österreich 2022 bei 2,0 %-Punkten, was weitgehend dem EU-Durchschnitt entspricht. Im Jahr 2022 hatte Österreich mit 7,4 % des BIP die siebthöchste Quote unter den EU-Mitgliedstaaten und die fünfthöchste Quote im Euro-Währungsgebiet. Besonders hoch waren die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter in Griechenland (9,0 % des BIP), Italien (8,9 % des BIP) und Frankreich (8,6 % des BIP). Das Jahr 2022 ist stark von den Auswirkungen der COVID-19-Krise und der Energiekrise geprägt, sodass die Förderhöhe in diesem Jahr stark vom Ausmaß der ergriffenen Maßnahmen abhängen kann.

In der nachfolgenden Grafik werden die enger gefassten Unternehmensförderungen im EU-Vergleich für das Jahr 2022 und im Durchschnitt 2008 bis 2019 dargestellt:

Grafik 3: Unternehmensförderungen im EU-Vergleich



Abkürzungen: AT ... Österreich, BE ... Belgien, BG ... Bulgarien, CY ... Zypern, CZ ... Tschechien, DE ... Deutschland, DK ... Dänemark, EA-20 ... 20 Euroraum-Mitgliedstaaten, EE ... Estland, EL ... Griechenland, ES ... Spanien, EU-27 ... 27 EU-Mitgliedstaaten, FI ... Finnland, FR ... Frankreich, HR ... Kroatien, HU ... Ungarn, IE ... Irland, IT ... Italien, LT ... Litauen, LU ... Luxemburg, LV ... Lettland, MT ... Malta, NL ... Niederlande, PL ... Polen, PT ... Portugal, RO...Rumänien, SE ... Schweden, SK ... Slowakei, SI ... Slowenien.

Quellen: Eurostat, eigene Berechnungen.



Bei den Unternehmensförderungen lag Österreich im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2019 mit einer Quote von 2,8 % des BIP nur knapp über dem EU-Schnitt (2,6 % des BIP) bzw. dem Durchschnitt des Euro-Währungsgebiets (2,7 % des BIP) und wies die neunthöchste Quote innerhalb der EU auf. In den Jahren 2020 und 2021 nahm Österreich aufgrund der COVID-19-Hilfszahlungen mit 5,7 % des BIP noch den vierten und mit 5,3 % des BIP den fünften Rang ein. Im Jahr 2022 waren die Unternehmensförderungen in Österreich mit 3,6 % des BIP sogar etwas niedriger als der Durchschnitt der EU-Mitgliedstaaten (4,1 % des BIP) bzw. des Euro-Währungsgebiets (4,3 % des BIP). Österreich wies 2022 im EU-Vergleich in Relation zum BIP die zehnthöchsten Unternehmensförderungen auf.

Ein internationaler Vergleich der staatlichen Förderungsquoten ist aufgrund verschiedener Faktoren komplex. So können etwa Unterschiede in den institutionellen Rahmenbedingungen und in der Gestaltung der Förderungssysteme deutliche Differenzen im Förderniveau zwischen den Ländern begründen und damit tatsächliche Differenzen verdecken. Wesentlich für die Höhe der erfassten Förderungen kann etwa sein, ob eine Leistung (z. B. Elementarpädagogik) über geförderte private Einheiten oder direkt vom Staat erbracht wird. In diesem Zusammenhang spielt auch die Abgrenzung des Staatssektors eine entscheidende Rolle. Darüber hinaus ist die Art der Förderung wesentlich, wobei unterschiedliche Fördermodelle in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unterschiedlich erfasst werden (z. B. zinsbegünstigte Darlehen gegenüber Zinszuschüssen oder einmaligen nicht-rückzahlbaren Zuschüssen).

5 Transparenzdatenbank

5.1 Konzeption der Transparenzdatenbank

Die Transparenzdatenbank (TDB) zielt darauf ab, alle Förderungen des Bundes und der Länder (in weiterer Folge auch der Gemeinden) systematisch zu erfassen und somit die Effizienz des Förderwesens in Österreich zu steigern.¹⁷ Konkret wird die Art der Leistung/Förderung bestimmten einheitlichen Leistungskategorien zugeordnet und kann über eine allgemein zugängliche Leistungsangebotsdatenbank ([Transparenzportal](#)) abgerufen werden. Die gewährten Einzelleistungen/-förderungen werden in

¹⁷ § 2 des TDBG 2012 nennt als Zwecke der Datenverarbeitung den Informationszweck, den Nachweiszweck, den Steuerungs- zweck, den Überprüfungszweck, den Wirtschaftlichkeitszweck, den Kontrollzweck und den Transparenzzweck.



der TDB erfasst. Abfrageberechtigt sind einerseits authentifizierte Personen über die von ihnen selbst bezogenen Leistungen und andererseits leistungsgewährende Stellen, die für Kontroll- und Überprüfungszwecke der eigenen Leistungen die von anderen Stellen mitgeteilten Leistungen abfragen können. Damit sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und ungerechtfertigte (Mehrfach-)Förderungen vermieden werden.

Um das Potenzial der TDB zu aktivieren, die Nutzungsmöglichkeiten auszuweiten und neuere Entwicklungen, vor allem im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und der Implementierung der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF), zu berücksichtigen, wurden zuletzt mehrere Novellen zum Transparenzdatenbankgesetz (TDBG)¹⁸ vom Nationalrat beschlossen. Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Aspekte:

- ◆ Die Einmeldung von Einzelleistungen in die TDB erfolgt nicht erst mit der Auszahlung, sondern bereits mit der Leistungszusage. Die Mitteilungen zum Förderungsfall werden um Angaben zum aktuellen Bearbeitungsstand („beantragt“, „gewährt“, „abgelehnt“, „zurückgezogen“ und „abgerechnet“) ergänzt.
- ◆ Die Ausnahmebestimmung, wonach Gebietskörperschaften sowie Gemeindeverbände keine Leistungsempfänger darstellen, wurde gestrichen, um auch diese Leistungen (jedoch ohne finanzausgleichsrechtliche Zahlungen) in der TDB zu erfassen.
- ◆ Die Abfrageberechtigung der Förderstellen zu Kontrollzwecken wurde ausgeweitet. Der Wirtschaftlichkeitszweck wurde als eigener Verarbeitungszweck der TDB normiert.
- ◆ Die Auswertungsmöglichkeit von Daten ist nicht mehr auf Aufträge an die Statistik Austria zu Steuerungszwecken beschränkt. Die Daten sollen in anonymisierter Form auch anderen Institutionen (z. B. Wirtschaftsforschungsinstitutionen, Universitäten, Gebietskörperschaften) für alle Zwecke der TDB überlassen werden können.

¹⁸ Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird ([BGBl. I Nr. 70/2019](#)); 3. COVID-19-Gesetz ([BGBl. I Nr. 23/2020](#)); Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das Katastrophenschutzgesetz 1996, das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 und das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert werden ([BGBl. I Nr. 140/2021](#)); Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 und das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds geändert werden ([BGBl. I Nr. 155/2022](#)); Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird ([BGBl. I Nr. 25/2023](#)).



- ◆ Weiters wurde die rechtliche Grundlage für die personenbezogene Veröffentlichung bestimmter COVID-19-Leistungen des Bundes sowie Energieleistungen des Bundes geschaffen.

Die vorgenommenen Änderungen adressieren zum einen aktuelle Bedürfnisse (insbesondere hinsichtlich COVID-19-Förderungen oder der RRF) und zum anderen festgestellte Mängel, wie sie insbesondere Rechnungshofprüfungen¹⁹ aufgezeigt wurden. Durch die Novellen wurde sukzessive auf die Kritik reagiert, der RH sah seine Empfehlungen jedoch zuletzt noch nicht vollständig umgesetzt. Positiv ist insbesondere die rechtliche Verankerung zur Verbesserung der Datenqualität, -struktur und -vollständigkeit zu bewerten.

5.2 Aktuelle Novelle zum Transparenzdatenbankgesetz

Eine Fortsetzung der schrittweisen Weiterentwicklung wurde mit der im Dezember 2023 beschlossenen Novelle zum TDBG ([BGBl. I Nr. 168/2023](#)) umgesetzt. Die folgenden wesentlichen Themenbereiche sind darin verankert:

- ◆ **Überarbeitung des Förderungsbegriffes**

Entsprechend einer Empfehlung des RH wurde der Förderungsbegriff der Transparenzdatenbank unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten neu definiert, in sieben „Untergliederungen“ ausdifferenziert und an den Förderungsbegriff nach BHG angenähert. Mit der Konkretisierung der Elemente des Förderungsbegriffes soll transparenter dargestellt werden, welche Arten von Geldzuwendungen unter den TDBG-Förderungsbegriff fallen. Förderungen gemäß § 8 TDBG umfassen nun

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Gesellschafterzuschüsse,
3. Spenden und Jubiläumsgelder,

¹⁹ Siehe [Follow-up-Überprüfung des RH \(Reihe BUND 2021/11\)](#) zur Transparenzdatenbank.



4. direkte Förderungen,
5. Zuwendungen mit Sozial- oder Familienleistungscharakter,
6. Entschädigungen und
7. Zahlungen an Intermediäre.

Die direkten Förderungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 TDBG entsprechen im Wesentlichen dem BHG-Förderungs begriff, wobei vom TDBG-Förderungs begriff auch Zahlungen der Länder und Gemeinden umfasst sind, die den inhaltlichen Kriterien des BHG-Förderungs begriffes entsprechen.²⁰

Die Konkretisierungen und die inhaltliche Annäherung an den haushaltsrechtlichen Förderungs begriff sind aus Sicht des Budgetdienstes begrüßenswert. Die Angaben und daraus resultierende Abgleiche können zur Erhöhung der Vollständigkeit der Daten bzw. der Datenqualität beitragen. Auch in der Haushaltsverrechnung sollten weitere Harmonisierungsschritte gesetzt und eine frühzeitige Überprüfung der Zuordnung angestrebt werden. So waren der Klimabonus (inkl. Anti-Teuerungsbonus) und der Energiekostenausgleich im Förderungsbericht 2021 noch als direkte Förderungen kategorisiert, während sie im aktuellen Bericht nicht mehr enthalten sind. Aufgrund des großen Volumens dieser Maßnahmen, war auch das gesamte ausgewiesene Fördervolumen stark durch diese Zuordnung beeinflusst, sodass eine Analyse der Entwicklung der Förderungen erschwert wurde.

Auch in Bezug auf die Zuordnung zu den Aufgabenbereichen nach COFOG bestehen noch beträchtliche Unterschiede zwischen der TDB und der Haushaltsverrechnung.

²⁰ Um weitere Annäherungen zum haushaltsrechtlichen Förderungs begriff zu erreichen, ist in der Novelle auch eine Verknüpfung der in der TDB erfassten Förderungen mit dem Bundeshaushalt in Form eines Pflichtfeldes vorgesehen. Demnach sollen die leistungsdefinierenden Stellen verpflichtet sein anzugeben, ob ein Leistungsangebot in verrechnungstechnischer Hinsicht der Spezifikation 6 oder 16 zuzuordnen ist. Die Spezifikation 6 umfasst alle Förderungen, die entweder der Bund selbst oder ein von diesem verschiedener Rechtsträger im Namen und auf Rechnung des Bundes vergibt. Mit der Spezifikation 16 sind alle Förderungen zu kennzeichnen, die zwar aus öffentlichen Mitteln, aber von vom Bund verschiedenen Rechtsträgern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben werden.



Die folgende Übersicht stellt die Differenzen zwischen den Auszahlungen in der TDB gemäß TDBG und jenen im Bundeshaushalt gemäß BHG aufgliedert nach den Aufgabebereichen (AB) der COFOG dar:

Tabelle 13: Förderungen nach COFOG im TDBG und im BHG

AB	Bezeichnung <i>in Mio. EUR</i>	Auszahlungen lt. TDBG	Direkte Förderungen lt. BHG	Differenz
01	Allgemeine Öffentliche Verwaltung	723,0	4.359,5	-3.636,5
02	Verteidigung	5,7	0,3	+5,3
03	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	5,9	1,1	+4,8
04	Wirtschaftliche Angelegenheiten	9.711,6	4.838,0	+4.873,6
05	Umweltschutz	1.419,9	596,4	+823,5
06	Wohnungswesen und Kommunale Gemeinschaftsdienste	0,0	0,0	0,0
07	Gesundheitswesen	56,9	23,2	+33,7
08	Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	477,1	350,0	+127,2
09	Bildungswesen	617,0	504,9	+112,1
10	Soziale Sicherung	1.014,0	2.792,6	-1.778,6
	Summe	14.031,3	13.466,1	+565,2

Quelle: Förderungsbericht 2022.

Die erfassten Förderungen gemäß TDBG (14,03 Mrd. EUR) werden für 2022 um 0,57 Mrd. EUR niedriger ausgewiesen als die direkten Förderungen laut BHG (13,47 Mrd. EUR). Durch die erfolgte Annäherung der Förderungsbegriffe fiel die Differenz deutlich geringer aus als noch im Förderungsbericht 2021 (2,89 Mrd. EUR). Der Förderungsbericht erklärt abstrakt, dass die verbleibenden Differenzen aus konzeptionellen Unterschieden und abweichenden Definitionen entstehen.²¹ Bei den direkten Förderungen laut BHG werden Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt erfasst, im TDBG sind die Auszahlungen an die Letztempfänger:innen maßgeblich. Bei der Abwicklung durch Förderungsgesellschaften kann es auch zu abweichenden Periodenzuordnungen kommen. Zusätzlich werden im Bundeshaushalt manche Leistungen, die nur teilweise direkte Förderungen darstellen, gesammelt auf einer Budgetposition verrechnet, sodass keine vollständige Zuordnung möglich ist. Hier könnte eine getrennte Erfassung im Bundeshaushalt zur Harmonisierung mit der TDB beitragen.

²¹ Für eine bessere Nutzung der Daten sollten die diesbezüglichen Erläuterungen in künftigen Förderungsberichten um die wesentlichen konkreten Gründe für die Abweichungen ergänzt werden.



Bei der Zuordnung in Aufgabenbereiche bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen TDB und Haushaltsverrechnung. Die größten Abweichungen betreffen die COFAG-Zahlungen und die Kurzarbeit, aber auch bei zahlreichen anderen Bereichen treten Differenzen auf. Im Sinne einer weiteren Harmonisierung und Qualitätssicherung sollten die Zuordnungen im Bundeshaushalt möglichst weitgehend an jene in der TDB und der VGR angeglichen werden (siehe auch Pkt. 2.3).²²

◆ **Regelungen zu Sachleistungen**

Sachleistungen im Sinne des TDBG 2012 werden neu als „aus öffentlichen Mitteln finanzierte Leistungen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung [und] nicht in Form von Geldzuwendungen gewährt“ definiert. Freiwillig erfasste Sachleistungen sollen künftig im Transparenzportal dargestellt werden. Die Darstellung soll analog zu den anderen Leistungsarten erfolgen und die bisherigen Sonderbestimmungen entfallen. Als Beispiele werden im Gesetz die begünstigte oder unentgeltliche Benutzung von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, die Inanspruchnahme von Leistungen öffentlicher Gesundheitseinrichtungen, die begünstigte oder unentgeltliche Aus- und Fortbildung an öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln unterstützten Bildungseinrichtungen sowie die begünstigte Nutzung von Wohnraum angeführt.

In einigen Fällen soll dadurch auch bei Gewährung von Sachleistungen unmittelbar durch Gebietskörperschaften, die Möglichkeit zur personenbezogenen Abfrage aus der TDB bestehen, um Voraussetzungen für den Leistungsbezug prüfen zu können oder unerwünschten Mehrfachbezug zu verhindern.

◆ **Integration von Angaben zur Wirkungsorientierung**

Um Aussagen zur Effizienz und Effektivität von Förderungen treffen zu können, soll eine Rechtsgrundlage zur Erfassung von Wirkungszielen und -indikatoren in der TDB geschaffen werden. Die leistungsdefinierende Stelle (etwa die Bundesministerien) soll für jedes Leistungsangebot ein Wirkungsziel auswählen bzw. anführen, das mit der Leistung verfolgt wird. Die verpflichtende Übermittlung von Wirkungsindikatoren soll nur insoweit bestehen, als dies mit Verordnung der Bundesregierung (Transparenzdatenbank-Wirkungsindikatorenverordnung) vorgesehen ist. Durch diese Regelung

²² Die Zuordnungen der Förderungen in der TDB zum COFOG-Standard wurden durch die Budgetposition von der Statistik Austria abgeleitet.



wird eine Verknüpfung von Budget- und Wirkungsinformationen geschaffen, wobei es für eine inhaltliche Integration und Nutzung für analytische Zwecke auf die konkrete praktische Umsetzung ankommt. Weitere Details dazu siehe Pkt. 5.4.

Grundlage für Umsetzung der gebietskörperschaftsübergreifenden Transparenzdatenbank

Weiters enthält die gegenständliche Novelle jene Änderungen, die aufgrund der mit den Ländern im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 neu ausverhandelten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden TDB erforderlich sind. Weitere Details dazu siehe Pkt. 5.3.

Aus Sicht des Budgetdienstes handelt es sich um durchaus sinnvolle Präzisierungen der rechtlichen Regelung, die bei einer konsequenten praktischen Umsetzung und begleitenden Qualitätssicherungsmaßnahmen weiter zu einer besseren Datenqualität und zu einer Steigerung der Verwendbarkeit der Daten für analytische Zwecke beitragen können. Eine umfassende Nutzung der TDB für eine gebietskörperschaftenübergreifende Kontrolle und Steuerung des Förderwesens erfordert zusätzlich eine möglichst vollständige und harmonisierte Einmeldung durch Länder und Gemeinden. Diese erfolgte bislang nur freiwillig. Die neu ausverhandelte Art. 15a B-VG-Vereinbarung sieht eine Verpflichtung der Länder vor, während die Einmeldung der Gemeinden weiter freiwillig erfolgen soll.

5.3 Umsetzung der Transparenzdatenbank auf Länder- und Gemeindeebene

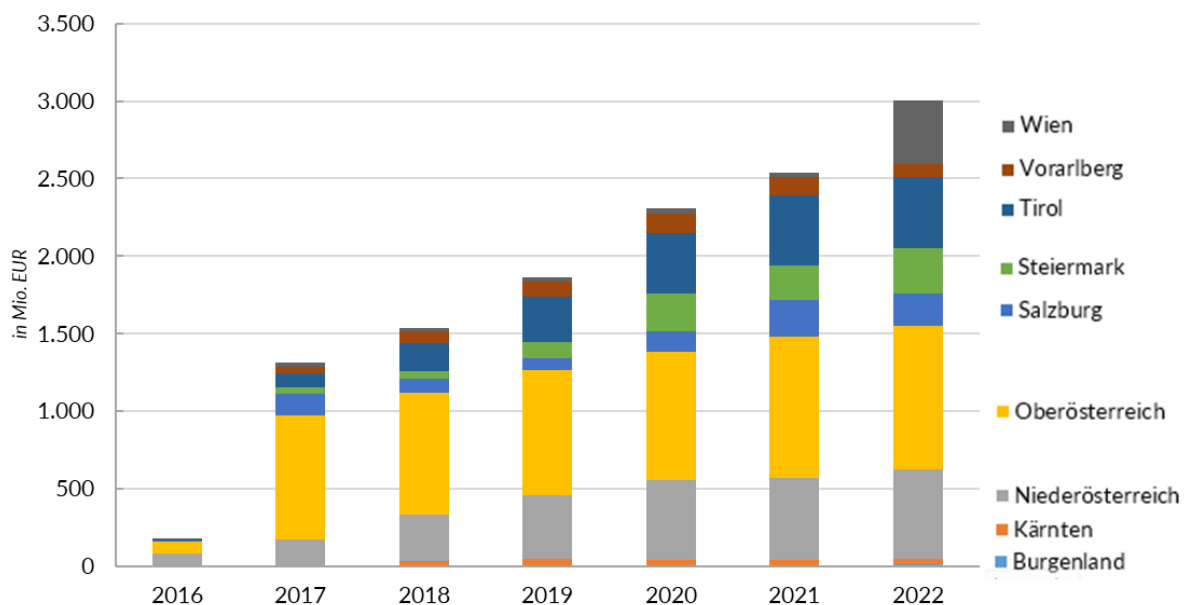
In einer Verfassungsbestimmung zum TDBG ([BGBl. I Nr. 169/2023](#)) werden Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, gebietskörperschaftenübergreifend Daten in der Transparenzdatenbank zu verarbeiten. Damit wird die Basis für die umfassende Nutzung der TDB durch alle Gebietskörperschaften geschaffen. Die [Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank](#) sieht die allgemeinen Regelungen für eine Verpflichtung der Länder zur Umsetzung der TDB gemäß TDBG vor. Für Gemeinden bleibt die Einmeldung von Leistungen im eigenen Wirkungsbereich freiwillig. Gemeinden, die der Kontrolle des RH unterliegen (mind. 10.000 Einwohner:innen), werden jedoch zur Einmeldung verpflichtet, wenn sie als Abwicklungsstellen für Bundes- oder Landesleistungen fungieren.



In der bisherigen Praxis meldeten die Bundesdienststellen ihre Leistungs-/Förderungsangebote sowie ihre Einzelförderungen seit 2013 an die TDB, während die Länder bis 2016 nur ihre Leistungs-/Förderungsangebote übermittelten. Ab 2017 erfolgte eine Befüllung durch die Länder mit Leistungsmitteilungen in den Pilotbereichen Umwelt und Energie. Zwischenzeitlich wurde die TDB von den Ländern sukzessive stärker befüllt. Die meisten Bundesländer²³ melden freiwillig auch die Leistungen/Förderungen aus allen anderen Bereichen ein, dazu bestand jedoch bisher keine gesetzliche Verpflichtung.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einmeldungen der Länder im Zeitablauf seit 2016 nach Bundesländern:

Grafik 4: Entwicklung der Einmeldungen der Länder in die TDB



Quelle: Abfrage vom Jänner 2024 aus der Transparenzdatenbank zum Stand 30. September 2023.

Nach dem Sprung im Jahr 2017 auf 1,31 Mrd. EUR waren die Einmeldungen in der Folge deutlich angestiegen, vor allem weil Oberösterreich über die Pilotbereiche Umwelt und Energie hinaus Auszahlungen einmeldete. 2018 erklärten sich auch Niederösterreich, Vorarlberg und Tirol und seit 2019 die Steiermark und Salzburg zur Übermittlung bereit, was zu einem Anstieg auf 1,86 Mrd. EUR im Jahr 2019 führte.

²³ Von Wien werden jedoch nur die als Land vergebenen Förderungen eingemeldet, die als Gemeinde vergebenen Förderungen sind, ebenso wie die überwiegende Mehrheit der Förderungen der anderen Gemeinden, noch nicht in der TDB erfasst.



Die weitere Erhöhung auf 2,31 Mrd. EUR im Jahr 2020 war vor allem auf die Bundesländer Steiermark, Niederösterreich, Tirol und Salzburg zurückzuführen. Im Jahr 2021 und 2022 wurden Förderungen iHv 2,54 Mrd. EUR bzw. 3,01 Mrd. EUR eingemeldet. Der Anstieg im Jahr 2022 war vor allem auf Wien zurückzuführen, das zuvor nur ein vergleichsweise geringes Fördervolumen eingemeldet hat.

Mit der neu ausverhandelten Art. 15a B-VG-Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass Bund und Länder die TDB grundsätzlich in demselben Umfang und in derselben Struktur verwenden bzw. befüllen. Mit der vorgesehenen verpflichtenden Einmeldung wird der rechtliche Rahmen für eine vollständige und detaillierte Erfassung der Länderförderungen geschaffen. Nach Inkrafttreten der Vereinbarung haben die Länder 12 Monate Zeit, die rechtlichen Grundlagen zu ihrer Umsetzung zu schaffen. Die Übermittlung personenbezogener Daten zu Leistungen hat spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten zu erfolgen. Für von externen Rechtsträgern abgewickelte Leistungen ist eine Frist von 24 Monate vorgesehen. Dieser Übergangszeitraum sollte genutzt werden, um auch die organisatorischen und technischen Maßnahmen für die Umsetzung zu implementieren und um sicherzustellen, dass die Daten vollständig, korrekt und zeitnah eingepflegt werden. Sowohl der Bund als auch die Länder sollten Qualitätssicherungs- und -kontrollmaßnahmen setzen, um die Qualität und Aktualität der Informationen sicherzustellen.

In der Art. 15a B-VG-Vereinbarung verpflichten sich Bund und Länder, vor Gewährung einer Förderung eine personenbezogene Abfrage vorzunehmen, um unerwünschte Doppel- oder Mehrfachförderungen auf Ebene der Förderungsempfänger:innen zu vermeiden.

Darüber hinaus soll laut Paktum zum Finanzausgleich 2024 zur laufenden Untersuchung der Förderstruktur, insbesondere auf Doppelgleisigkeiten, ein Arbeitsgremium „Fördertaskforce“ mit Vertreter:innen des BMF, der Länder, der Gemeinden sowie je nach Förderungsbereich auch mit Vertreter:innen der Fachressorts eingesetzt werden. Ein erster Bericht der Fördertaskforce soll bis spätestens 31. Dezember 2025 vorgelegt werden.

Weiters sind Bund und Länder gemäß WFA zur Art. 15a B-VG-Vereinbarung übereingekommen, dass organisatorischen Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Transparenzdatenbank durch Bund und Länder gleichermaßen nachgekommen werden soll. Davon umfasst wäre zum Beispiel die Vorlage jährlicher Vollständigkeits- erklärungen durch definierende und leistende Stellen oder dass Mitteilungen in die



TDB spätestens innerhalb von 14 Tagen übermittelt werden. Der Zeitrahmen für die Umsetzung dieser organisatorischen Begleitmaßnahmen ist noch nicht bekannt.

5.4 Erfassung von Wirkungszielen und -indikatoren in der Transparenzdatenbank

Laut TDBG haben die leistungsdefinierenden Stellen für alle Leistungen, die in die Kategorie direkte Förderungen fallen, innerhalb ihres Wirkungsbereiches ein Wirkungsziel, das mit der Förderung verfolgt wird, festzulegen. Die Verpflichtung besteht nur insoweit, als dies in der noch zu erlassenden Transparenzdatenbank-Wirkungsindikatorenverordnung vorgesehen ist.

Länder sollen gemäß Art. 15a B-VG-Vereinbarung nur nach Maßgabe der zwischen Bund und Ländern getroffenen Festlegungen einmelden müssen, wobei eine darüber hinausgehende freiwillige Einmeldung möglich ist.

Die konkrete Ausgestaltung der übermittelten Angaben zu Wirkungsindikatoren soll in einer Verordnung der Bundesregierung (Transparenzdatenbank-Wirkungsindikatorenverordnung) näher definiert werden. Der Zeitrahmen und das Prozedere für die Erarbeitung dieser Verordnung der Bundesregierung sind noch offen, auch ist eine Einbindung der Länder zu erwarten.

Es erscheint zweckmäßig, die TDB-Wirkungsindikatorenverordnung in das System der Wirkungsorientierung des Bundes einzubetten. Dabei sollte auf eine konsistente Terminologie bzw. Begrifflichkeiten geachtet werden. Gemäß Erläuterungen zur Ausgestaltung der TDB-Wirkungsindikatorenverordnung wird als Wirkungsziel ein quantitativer Wert, der durch die konkrete Förderung erreicht werden soll, samt einer Messgröße festzulegen sein (z. B. 200.000 Tonnen CO₂-Einsparung). Auf Ebene der Mitteilungen zu den vergebenen Förderungen sollen die von den leistenden Stellen zu übermittelnden Daten um Wirkungsindikatoren je Auszahlung bzw. Gewährung dahingehend ergänzt werden, dass angegeben wird, in welchem Ausmaß durch die konkrete Auszahlung bzw. Gewährung das Wirkungsziel erreicht wird (z. B. durch die konkrete Gewährung bzw. Auszahlung von 7.000 EUR wird eine CO₂-Einsparung von 10.000 Kilogramm erreicht).



In der Angaben zur Wirkungsorientierung-VO gemäß BHG wird ein Wirkungsziel hingegen als ein angestrebter Zustand oder ein strategisch formuliertes Ziel betreffend die Wirkungen, die kurz- bis mittelfristig mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreicht werden sollen, definiert. Demgegenüber stellt eine Kennzahl eine quantitativ und objektiv messbare Größe dar, die über den Grad des Erfolges eines (Wirkungs-)Ziels oder einer Maßnahme Auskunft gibt. Die in den Erläuterungen zur Art. 15a B-VG-Vereinbarung beschriebenen Wirkungsziele entsprechen damit eher dem Konzept von Kennzahlen in der Wirkungsorientierung des Bundes.

Die Festlegung von Indikatoren ist für die Messung der Wirkung von einzelnen Fördermaßnahmen durchaus zielführend. Die Förderungen sollten nach Möglichkeit einem übergeordneten strategischen Wirkungsziel zugeordnet werden. Für den Bund kann dies anhand der Wirkungsorientierung nach BHG erfolgen bzw. erprobt werden. Der Bund kann bei der Festlegung, für welche Förderungen bzw. welche Förderungsbereiche Wirkungsinformationen in die TDB eingemeldet werden sollen bzw. welche Art von Indikatoren in Frage kommen, bereits auf langjährige Erfahrungen mit der Wirkungsorientierung zurückgreifen. Auch in den Ländern bestehen bereits Erfahrungen mit der Wirkungsorientierung, die genutzt werden sollten. Um die Verordnung zeitnah zu erlassen, sollte der Fokus auf Rahmenbedingungen, Definitionen und Mindestanforderungen liegen. Bei dem Prozedere zur inhaltlichen Festlegung der konkreten Wirkungsinformationen könnte schrittweise vorgegangen bzw. mit einzelnen Politikbereichen begonnen werden. Jedenfalls sollte eine Qualitätsprüfung der Indikatoren erfolgen.



5.5 Förderungsangebote in der Transparenzdatenbank

Der Förderungsbegriff im TDBG ist zwar grundsätzlich weiter gefasst als der Förderungsbegriff nach BHG, mit der Novelle zum TDBG entsprechen jedoch die für den Bund erfassten direkten Förderungen nach TDBG als Teilmenge der in der TDBG erfassten Leistungen weitgehend den direkten Förderungen nach BHG. Bei den Ländern ist diese Harmonisierung noch nicht erfolgt, sodass für diese im Förderungsbericht 2022 weiterhin die umfassendere Leistungsart „Förderung“ gemäß TDBG verwendet wird.

Die nachfolgende Tabelle weist die Anzahl der in der TDB erfassten Förderungsangebote nach den Bundesministerien und den Ländern aus:²⁴

Tabelle 14: Anzahl der erfassten Leistungsangebote nach Bund und Ländern

Anzahl Förderungen	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022
Bund				
BKA - Bundeskanzleramt	59	59	61	+2
BMAW - BM für Arbeit und Wirtschaft	109	105	107	+2
BMEIA - BM für europäische und internationale Angelegenheiten	9	9	9	0
BMBWF - BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung	87	83	96	+13
BMF - BM für Finanzen	19	21	22	+1
BMI - BM für Inneres	23	24	25	+1
BMJ - BM für Justiz	6	6	6	0
BMK - BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	60	50	71	+21
BMKÖS - BM für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	46	56	53	-3
BML - BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	41	46	61	+15
BMLV - BM für Landesverteidigung	1	1	1	0
BMSGPK - BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	55	58	71	+13
Parlamentdirektion	3	3	3	0
Summe Leistungsangebote Bund	518	521	586	+65

Fortsetzung nächste Seite

²⁴ Da ausgelaufene Förderungen im Transparenzportal für Vorjahre nicht mehr dargestellt werden und extern nur die Kategorie „Förderungen/Transferzahlungen“ abfragbar ist, ergeben externe Abfragen zu den einzelnen Jahresständen jeweils vom Förderungsbericht abweichende Werte zu den Leistungsangeboten.



Fortsetzung von voriger Seite

Anzahl Förderungen	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022
Land				
Burgenland	167	167	170	+3
Kärnten	242	245	257	+12
Niederösterreich	155	198	233	+35
Oberösterreich	260	265	302	+37
Salzburg	273	301	320	+19
Steiermark	216	227	239	+12
Tirol	212	221	243	+22
Vorarlberg	181	204	225	+21
Wien (nur Landesförd., keine Gemeindeförderungen)	102	109	158	+49
Summe Leistungsangebote Länder	1.808	1.937	2.147	+210
Gesamtsumme	2.326	2.458	2.733	+275
Anteil Bund	<i>in %</i> 22,3	21,2	21,4	-
Anteil Länder	<i>in %</i> 77,7	78,8	78,6	-

Abkürzung: BM ... Bundesministerium.

Anmerkung: Zur besseren Vergleichbarkeit erfolgt die Darstellung durchgehend anhand der Zuständigkeiten der Ministerien gemäß BMG-Novelle 2022.

Quelle: Förderungsbericht 2022.

Von den im Förderungsbericht 2022 ausgewiesenen 2.733 Förderungsangeboten sind 586 oder 21,4 % dem Bund und 2.147 oder 78,6 % den Ländern zuzurechnen. Förderungen von Gemeinden werden derzeit nur in Ausnahmefällen erfasst (derzeit: Gratkorn, Graz und Villach) und jene von SV-Trägern werden nicht aufgenommen. Mit 158 Leistungsangeboten ist die Anzahl der Förderungen in Wien, trotz einer merklichen Steigerung gegenüber 2021, niedriger und mit anderen Ländern nicht vergleichbar, weil viele Förderungen in Wien der Gemeinde zuzurechnen sind, die noch nicht erfasst sind. Dies verzerrt auch die quantitativen Gesamtanalysen aus den Daten der TDB. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Förderungsangebote beim Bund um 65 Förderungen gestiegen. Dies ist vor allem auf die neuen Förderungen im Rahmen der RRF sowie zur Bewältigung der Energiekrise zurückzuführen.

Die weiterhin hohe Anzahl an Förderungen zeigt die Komplexität und Unübersichtlichkeit des österreichischen Förderungssystems. Stärkere inhaltliche Konzentrationsbestrebungen lassen sich nicht erkennen.



6 Weiterentwicklung des Förderungsberichts

Im **Regierungsprogramm 2020 – 2024** sind Maßnahmen zur Optimierung des Förderwesens ausgewiesen, die bislang nur teilweise umgesetzt wurden. Bund und Länder haben sich im Rahmen des Finanzausgleichs auf einige Maßnahmen geeinigt, die geeignet sind, die Nutzungsmöglichkeiten der Transparenzdatenbank (TDB) zu erhöhen.

Die Änderungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) 2012 im Zuge des Finanzausgleichs sehen unter anderem eine verfassungsrechtlich verankerte Ermächtigung für Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vor, die eine gebietskörperschaftenübergreifende Datenübermittlung bzw. -verarbeitung ermöglicht. Gemäß der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden TDB sollen auch die Länder zukünftig verpflichtend in die TDB einmelden und Bund und Länder sie nach derselben Struktur befüllen und nutzen.

Weiters verpflichten sich Bund und Länder in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung, vor Gewährung einer Förderung eine personenbezogene Abfrage vorzunehmen, um unerwünschte Doppel- oder Mehrfachförderungen zu vermeiden.

Es steigt damit grundsätzlich das Potential der TDB, mehr Transparenz im Bereich des staatlichen Förderwesens zu schaffen und damit eine wichtige Grundlage für eine effizientere Gestaltung der Förderlandschaft des Bundes und der Länder zu liefern. Es sollten zeitnah die notwendigen Schritte umgesetzt werden, um die Datenqualität und den Datenaustausch zu verbessern.

Die TDB wird zunehmend für die Berichterstattung herangezogen, aber noch nicht ausreichend genutzt, um daraus zielgerichtete Informationen zur Steigerung der Effizienz des Förderwesens bereitzustellen und Schlussfolgerungen für notwendige Reformmaßnahmen abzuleiten. Zukünftige Berichte sollten eine gesamthafte Betrachtung des Fördersystems ermöglichen und Auskunft darüber geben, inwieweit durch die TDB ein konkreter Nutzen realisiert werden kann (z. B. in welchen Bereichen sie zu einer Straffung des Förderungsangebots herangezogen wurde oder in welchen Fällen konkret Doppelförderungen vermieden wurden).



So könnte die TDB Grundlagen zur Schaffung einer bundesweiten Förderstrategie unter Einbeziehung der Gebietskörperschaften leisten, die auch im Regierungsprogramm enthalten aber noch nicht umgesetzt ist. Darin sollten Schwerpunkte, Volumina und Ziele festgelegt werden, das Förderwesen serviceorientiert organisiert werden und eine klare Aufgabenzuordnung der Fördergeber:innen erfolgen.

Wie unter Pkt. 4.1 ausgeführt, waren die VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im Jahr 2022 mit 7,4 % des BIP weiterhin um 2,5 %-Punkte höher als 2019 und um 0,7 %-Punkte höher als im EU-Durchschnitt (6,7 % des BIP). Es braucht daher entsprechende Grundlagen, um das Förderinstrumentarium nach Überwindung der COVID-19- und Energiekrise wieder zurückzufahren und entsprechende strukturelle Verbesserungen zu erzielen.

Der Förderungsbericht könnte als wichtige Informationsgrundlage für budget- und konjunkturpolitische Entscheidungen dienen²⁵, bietet jedoch bislang kein ausreichend transparentes und vollständiges ökonomisches Bild der Förderungslandschaft des Bundes.

Die Berichterstattung zu den Förderungen entspricht den Anforderungen des Bundeshaushaltsrechts und der Umfang wurde in den letzten Jahren erhöht, auch der Informationsgehalt der Berichterstattung wurde verbessert. Bei der TDB wurden mit der aktuellen Novelle auch weitere Schritte für eine Harmonisierung mit den direkten Förderungen gemäß BHG gesetzt. Dennoch macht die Vielzahl an Detailinformationen aus unterschiedlichen Systemen eine Gesamtbetrachtung nach wie vor komplex. Dementsprechend wäre weiterhin eine möglichst weitreichende Angleichung und Abstimmung der Konzepte und Informationsquellen anzustreben und definitionsbedingte verbleibende Differenzen (etwa bei der TDB) sollten transparent gemacht werden.

Größere Differenzen bestehen noch bei der Zuordnung zu Aufgabenbereichen. Hier könnte die Zuordnung in der Haushaltsverrechnung an jene in der TDB und der VGR angeglichen werden. Auch bei der Abgrenzung zwischen Förderungen und Sozialleistungen sollte eine mit der VGR abgestimmte Zuordnung angestrebt werden.²⁶ Bei der Anwendung des Förderungsbegriffs sollte bereits frühzeitig (bei der Budgetplanung)

²⁵ Siehe Erläuterungen zum § 47 Abs. 3 bis 5 BHG 2013.

²⁶ Dies betrifft z. B. den Härtefallfonds, der im Bundeshaushalt als direkte Förderung und in der VGR als Sozialleistung kategorisiert ist.



auf eine bundesweit konsistente Anwendung geachtet werden, um Fehlzusammenhänge und die Notwendigkeit nachträglicher Änderungen der Spezifikation zu minimieren.

Bei den indirekten Förderungen hat sich die Berichtsqualität im Förderungsbericht 2022 etwas verbessert, der Informationsgehalt ist aber weiterhin gering. Angestrebte Zielsetzungen und Wirkungen werden nicht ausreichend dargestellt, auffällige Entwicklungen nicht erläutert und eine Reihe von Begünstigungen nicht quantifiziert. Im Hinblick auf die Vollständigkeit der im Förderungsbericht ausgewiesenen indirekten Förderungen bestehen in einigen Bereichen Unklarheiten und Abgrenzungsfragen. Beispielsweise sind bestimmte Steuerbegünstigungen (z. B. steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität, Homeoffice-Pauschale) nicht im Förderungsbericht enthalten. Darüber hinaus enthalten auch einige Steuergesetze (z. B. Stiftungseinkommensteuer, Energiekrisenbeitrag-Strom bzw. -fossile Energieträger) Steuerbefreiungen bzw. Steuerbegünstigungen mit Förderungscharakter, die derzeit nicht im Förderungsbericht enthalten sind, jedoch ausgewiesen werden sollten. Die Differenz zu den in der TDB ausgewiesenen indirekten Förderungen fällt deutlich größer aus als bei den direkten Förderungen (siehe Pkt. 3.4).

Wie bereits in den Jahren 2020 und 2021 enthält auch der Förderungsbericht 2022 einen inhaltlichen Analyseschwerpunkt zu den COVID-19-Förderungen. Eine gesonderte Darstellung der Förderungen im Rahmen der Energie- und Teuerungskrise ist im Förderungsbericht 2022 nicht enthalten. Frühere Förderungsberichte befassten sich in Schwerpunktkapiteln mit den Förderungen in den Bereichen ländliche Entwicklung (2019), Arbeitsmarkt (2018), Umwelt und Energie (2017) sowie mit der Forschungsprämie (2016). Darin wurden jedoch nur bedingt Schlussfolgerungen für die Gestaltung des Förderwesens gezogen und eine Nachverfolgung der Bereiche erfolgte nicht.²⁷ Generell könnte die Darstellung von Querschnittsmaterien im Förderungsbereich (wie insbesondere Gleichstellung, Gesundheit oder Klimaschutz) forciert werden. Durch eine rasche Umsetzung der vereinbarten Weiterentwicklung der TDB sollte dabei auch vermehrt die Möglichkeit einer gebietskörperschaftenübergreifenden Analyse bestehen, die für eine gesamthafte Betrachtung des Förderungssystems zentral ist. Auch indirekte Förderungen, von denen beispielsweise im Bereich des Klimaschutzes sowohl positive als auch negative Verhaltensanreize ausgehen können, sollten in eine Querschnittsbetrachtung integriert werden.

²⁷ Im Förderungsbericht 2018 wurde mit der Fortführung der Berichterstattung für den Bereich Umwelt und Energie ein erster Schritt in diese Richtung gesetzt, der jedoch keine Fortsetzung fand.



Anhang

Förderungen im ESVG 2010

Im Rahmen des ESVG 2010 werden Förderungen primär über die Transaktionsklassen identifiziert und unterschieden:

1. Subventionen (D.3)

Subventionen sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat an gebietsansässige Produzenten mit dem Ziel der Beeinflussung des Produktionsumfangs, der Produktionspreise oder der Entlohnung der Produktionsfaktoren leistet. Wie im Förderungsbericht angeführt, sind Beispiele in Österreich:

- ◆ COVID-19-Unternehmenshilfen wie die Kurzarbeitsbeihilfen, die COFAG-Zuschüsse, die Verdienstentgänge gemäß Epidemiegesetz oder die betrieblichen Testungen
- ◆ Energiekrisen-Maßnahmen wie der Energiekostenausgleich, der Stromkostenzuschuss und der Teuerungsausgleich für die Landwirtschaft
- ◆ Leistungen im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik (z. B. Maßnahmen gemäß Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz (AMPFG), Altersteilzeitgeld)
- ◆ Lehrlingsbeihilfe an Unternehmen
- ◆ Diverse Wirtschaftsförderungen (z. B. klimafreundliche Investitionen, Elektromobilität, Förderungen der aws)
- ◆ Subventionen im Verkehrsbereich (z. B. für öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr an die Verkehrsverbünde, Schienengüterverkehrsförderung)
- ◆ Zuschüsse gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz
- ◆ Transferzahlungen an das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien
- ◆ Ersatzzahlungen an Ärztinnen und Ärzte sowie an Pflegeheime für den Wegfall der Vorsteuer-Abzugsberechtigung durch die Umsatzsteuer-Befreiung (GSBG – Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz)
- ◆ Subventionen von Förderaktionen der ÖHT



2. Sonstige laufende Transfers (D.7)

Bei dieser Förderungsart handelt es sich um vom Staat gewährte Beihilfen und Zuschüsse an private Organisationen ohne Erwerbscharakter (u. a. Vereine, konfessionelle Schulen, Ordensspitäler und private Haushalte) sowie Zahlungen aus internationaler Zusammenarbeit und die EU-Beiträge Österreichs. Beispiele für sonstige laufende Transfers an private Organisationen ohne Erwerbscharakter für Österreich sind:

- ◆ Klimabonus
- ◆ COVID-19-Zahlungen für den NPO-Unterstützungsfonds und Sportligenfonds
- ◆ Studienförderung und Schülerbeihilfen
- ◆ Transfers im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und an Berufsförderungsinstitute
- ◆ Transfers an das Rote Kreuz, Aidshilfe, etc.
- ◆ Sportförderung
- ◆ Transfers an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- ◆ Zuwendungen an politische Parteien und Akademien
- ◆ Beitrag für CERN
- ◆ Zahlungen im Rahmen des Auslandskatastrophenfonds
- ◆ Beitrag zur EU-Türkei-Fazilität



3. Vermögenstransfers (D.9)

Die Förderungen im Bereich der Vermögenstransfers umfassen zunächst Investitionszuschüsse, um den Erwerb von Anlagevermögen ganz oder teilweise zu finanzieren. Beispielhaft hierfür sind:

- ◆ beim Bund die Investitionsprämie sowie Investitionszuschüsse im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft, Altlastensanierung und der Klima- und Transformationsoffensive (z. B. thermische Sanierung, Heizungstausch)
- ◆ bei den Ländern Investitionszuschüsse für den Bau von Güterwegen oder den Hochwasserschutz

Daneben fallen stark anlassbezogen sogenannte Sonstige Vermögenstransfers an:

- ◆ AUA-Eigenkapitalzuschuss im Jahr 2020 im Rahmen der COVID-19-Krise
- ◆ Transferzahlungen an Entwicklungsfonds und Entwicklungsbanken
- ◆ Entschädigungszahlungen des Staates bei Naturkatastrophen
- ◆ Zahlungen im Zusammenhang mit der Bankenkrise
- ◆ Abschreibungen aufgrund in Anspruch genommener Haftungen (z. B. Kursrisikogarantie im Rahmen der Ausfuhrförderung)

Auf Basis dieser Transaktionsklassen werden anhand von VGR-Daten meist zwei Förderungsdefinitionen dargestellt. Einerseits VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter als Summe der drei Transaktionsklassen (D.3, D.7, D.9). Andererseits Unternehmensförderungen, welche primär durch Subventionen und Kapitaltransfers (D.3 und D.9) erfasst sind. Die staatlichen Ausgaben im Bereich Sonstiger laufender Transfers (D.7) zeigen demgegenüber tendenziell Förderungen an den gemeinnützigen bzw. nicht-gewinnorientierten Bereich an.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADA	Austrian Development Agency
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
ATF	Ausgleichstaxfonds
AUA	Austrian Airlines AG
AWISTA	Abwicklungsstelle nach dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministeriengesetz
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BSG	Bundes-Sport GmbH
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
COFOG	Classification of the Functions of Government
DB	Detailbudget(s)
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums



ESA	Europäische Weltraumorganisation / European Space Agency
EstG	Einkommensteuergesetz 1988
ESVG 2010	Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EZA	Entwicklungszusammenarbeit
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
IPCEI	Important Projects of Common European Interest
ISTA	Institute of Science and Technology Austria
KLI.EN	Klima- und Energiefonds
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Lfd.	laufend
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NEHG	Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz
NPO	Non-Profit-Organisation



ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
OeAD-GmbH	Agentur für Bildung und Internationalisierung
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds
ÖSSR	Ökosoziale Steuerreform
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SCHIG mbH	Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
TDB	Transparenzdatenbank
TDBG	Transparenzdatenbankgesetz 2012
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Direkte Förderungen des Bundes.....	10
Tabelle 2:	Direkte Förderungen des Bundes (wesentliche Förderungsbereiche)....	12
Tabelle 3:	Direkte Förderungen nach Aufgabenbereichen	18
Tabelle 4:	Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger.....	21
Tabelle 5:	Abwicklungskosten externer Rechtsträger.....	24
Tabelle 6:	Gesamtvolumen der indirekten Förderungen 2017 bis 2022	26
Tabelle 7:	Anzahl der indirekten Förderungen.....	28
Tabelle 8:	Neue indirekte Förderungen im Förderungsbericht 2022	29
Tabelle 9:	Finanzielle Auswirkungen nach gesetzlicher Grundlage	32
Tabelle 10:	Finanzielle Auswirkungen nach Empfängergruppen.....	34
Tabelle 11:	Indirekte Förderungen in der Transparenzdatenbank.....	37
Tabelle 12:	VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im Jahr 2022	39
Tabelle 13:	Förderungen nach COFOG im TDBG und im BHG.....	48
Tabelle 14:	Anzahl der erfassten Leistungsangebote nach Bund und Ländern.....	55

Grafiken

Grafik 1:	VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im Zeitverlauf	40
Grafik 2:	VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter im EU-Vergleich	42
Grafik 3:	Unternehmensförderungen im EU-Vergleich.....	43
Grafik 4:	Entwicklung der Einmeldungen der Länder in die TDB.....	51